

18.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

A Problem

Mit dem zum Kindergartenjahr 2011/2012 in Kraft getretenen Ersten KiBiz-Änderungsgesetz hat die Landesregierung bereits erhebliche Kritikpunkte am KiBiz aufgegriffen und die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen verbessert. So werden seitdem Landesmittel für den Einsatz zusätzlichen Personals zur Verfügung gestellt und junge Familien mit kleinen Kindern durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr entlastet.

Es bedarf aber weiterer grundlegender Verbesserungen, um die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen zu stärken und Bildungschancen und Teilhabe für *alle* Kinder zu fördern. Denn das KiBiz entspricht noch nicht den aktuellen Anforderungen, die an ein dem heutigen Bildungsverständnis entsprechendes Gesetz zu stellen sind.

B Lösung

Die Revision des KiBiz wird konsequent fortgeführt mit dem Ziel, mit diesem nächsten Schritt weitere maßgebliche Verbesserungen herbeizuführen, die im komplexen Zusammenwirken und in Anknüpfung an die bereits mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz erzielten Fortschritte dazu beitragen, die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern.

Bildungschancen und –gerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu verbessern hat bei diesem Reformschritt höchste Priorität.

Die Basis hierfür ist ein Bildungsverständnis, bei dem das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung individuell in den Blick genommen und ganzheitlich und stärkenorientiert gefördert wird. Und dies in einem kontinuierlichen Prozess, der den gesamten Zeitraum in der Kindertagesbetreuung umfasst und von regelmäßiger und alltagsintegrierter Beobachtung und Dokumentation begleitet wird.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 21.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Dieses Bildungsverständnis erfordert insbesondere eine Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung. Dabei wird an der Individualverpflichtung aller Kinder zur Sprachstandsfeststellung festgehalten. Anders als bei einem ausschließlich punktuell und durch eine dem Kind nicht vertraute Person durchgeführten Test, wird künftig aber bei den Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren die sprachliche Entwicklung von Anfang an beobachtet und diese Entwicklung wird, soweit die elterliche Zustimmung vorliegt, dokumentiert. Für jedes Kind wird eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet, Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf erhalten zusätzliche Förderung. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Darüber hinaus leistet das Land künftig einen weiteren Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit. Ungleiches soll auch ungleich behandelt werden, um der inakzeptablen Abhängigkeit individueller Bildungschancen von sozialer Herkunft entgegenzuwirken. Einrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien mit Kindern haben, erhalten künftig über die Förderung der Kindpauschalen hinaus eine zusätzliche Förderung in Höhe von mindestens 25 000 Euro.

Eine wichtige Zielsetzung der Revision des KiBiz ist, die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Sie tragen bei ihrer täglichen Arbeit ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber den Kindern und ihren Eltern und brauchen deshalb Rahmenbedingungen, die ihnen gute Bildungsarbeit ermöglichen. Deshalb erhalten künftig alle Einrichtungen zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt 55 Millionen Euro jährlich, die orientiert an der Größe über die Jugendämter an die Einrichtungen ausgezahlt werden und zur Unterstützung des Personals einzusetzen sind.

Das Finanzierungssystem des KiBiz wird mit der Gesetzesänderung in seiner Grundstruktur noch nicht ersetzt. Allerdings werden bereits mit diesem Revisionsschritt erste Umsteuerungen vorgenommen. Um bei Neuaufnahme im laufenden Kindergartenjahr bereits ab dem ersten Kind die finanzielle Förderung sicherzustellen und weiterhin das Belegungsrisiko abzufedern, tritt an die Stelle des 10-Prozent-Korridors ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine Planungsgarantie. Künftig wird damit in stärkerem Maße als bisher die tatsächliche Belegung auch tatsächlich finanziert.

Die weiterhin zulässige Bildung von Rücklagen durch die Träger der Einrichtungen wird auf eine angemessene Höhe begrenzt.

Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzjugendamtes betreut, können aufnehmende Jugendämter von den Jugendämtern der Wohnsitzkommunen einen pauschalierten Kostenausgleich für die kommunalen Mittel zur Finanzierung des Platzes verlangen.

Darüber hinaus werden die Eltern- und Familienfreundlichkeit weiter gestärkt und landeseinheitliche Regelungen zum Anmeldeverfahren eingeführt.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die im Gesetz genannten Verbesserungen werden ausschließlich mit Landesmitteln bezuschusst. Insgesamt stehen für diesen Reformschritt 100 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Neue Regelungen, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben werden, sind:

- Die Einführung einer Verfügungspauschale zur Unterstützung der in den Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte. Hierfür stellt das Land insgesamt 55 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.
- Die Stärkung der Bildungsgerechtigkeit, für die verbesserte Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf stellt das Land insgesamt 45 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Die bisher im System zur Verfügung stehenden Mittel für die zusätzliche Sprachförderung werden auch weiterhin für diesen Zweck, allerdings zielgenauer, eingesetzt. Die Förderung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist, bleibt gewährleistet.

Die Unterstützung der Qualifizierung der Fachkräfte führt nicht zu Mehrkosten, hierfür werden vorhandene Mittel verwendet.

Die Einführung der Planungsgarantie unter gleichzeitiger Aufhebung des Korridors führt ebenfalls nicht zu Mehrkosten. Vielmehr wird künftig sichergestellt, dass die tatsächliche Betreuung von Kindern auch tatsächlich finanziert wird.

Nur im Falle des Überschreitens einer nunmehr festgelegten zulässigen Gesamthöhe bei den Rücklagen fließen Gelder entsprechend der vorherigen Finanzierungsanteile zurück an Land und Kommunen.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Eine Belastung der Kommunen tritt nicht ein.

F Zuständigkeit

Zuständig für Artikel 1 und 2 ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, für Artikel 3 das Ministerium für Schule und Weiterbildung, beteiligt sind zudem die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Die Konkretisierung zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unterstützt insbesondere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Tagesbetreuungsangebote in Betrieben und Ausbildungsstätten, bei denen Pendlerinnen und Pendler aus anderen Jugendamtsbezirken beschäftigt sind bzw. studieren. Hiervon profitieren Unternehmen sowohl in Hinblick auf den früheren Wiedereinstieg ihrer Beschäftigten als auch unter dem Gesichtspunkt der generellen Fachkräftesicherung, beides wirkt sich positiv – und damit auch in finanzieller Hinsicht – auf den Bestand und die Entwicklung von Unternehmen aus.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbil- dungsgesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Ok-
tober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt
durch Artikel 2 des Gesetzes vom
13. November 2012 (GV. NRW S. 510)
geändert worden ist, wird wie folgt ge-
ändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ge-
ändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 werden
die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 3a Wunsch- und Wahlrecht

§ 3b Bedarfsanzeige und Anmel-
dung“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbe- stimmungen

Gesetz zur frühen Bildung und Förde- rung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestim-
mung

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Aufgaben und Ziele

§ 4 Kindertagespflege

§ 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 7 Diskriminierungsverbot

- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder“.

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

- c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern“.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

- d) Nach der Angabe zu § 9 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 9a Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

§ 9b Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene“.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

- e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Frühkindliche Bildung“.

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

- f) Nach der Angabe zu § 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 13a Pädagogische Konzeption

§ 13b Beobachtung und Dokumentation

§ 13c Sprachliche Bildung

§ 13d Angebotsstruktur

§ 13e Öffnungszeiten und Schließ-
tage“.

- g) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt
gefasst:

„§ 14 Kooperationen und Übergän-
ge“.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

- h) Nach der Angabe zu § 14 werden
die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 14a Zusammenarbeit zur
Frühförderung und Komplexleis-
tung

§ 14b Zusammenarbeit mit der
Grundschule“.

- i) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt
gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrich-
tungen

- j) Nach der Angabe zu § 16 werden
die folgenden Angaben eingefügt:

§ 16 Familienzentren

„§ 16a plusKITA

§ 16b Zusätzlicher Sprachförder-
bedarf“.

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finan-
zierung der Kindertageseinrichtungen

- k) Nach der Angabe zu § 20 wird fol-
gende Angabe eingefügt:

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

„§ 20a Rücklagen“.

- l) Nach der Angabe zu § 21 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 21a Landeszuschuss für plus-KITA-Einrichtungen

§ 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

§ 21c Landeszuschuss für Qualifizierung

§ 21d Interkommunaler Ausgleich“.

- m) Nach der Angabe zu § 21d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21e Planungsgarantie“.

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

- n) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Schlussbestimmung“.

§ 28 Berichtspflicht

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

„(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung (SGB VIII) unmittelbar.“

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Allgemeine Grundsätze

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.“

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen

und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

**„§ 3a
Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplannungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort Entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Entsprechen.

§ 3b

Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihrer Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang

mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Kindertagespflege**

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gleichzeitig“ die Wörter „oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder“ eingefügt.

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „gleichzeitig und“ eingefügt.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.“

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.“

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Angebote für Schulkinder

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden.“

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden.“

7. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Gemeinsame Förderung aller Kinder“.**

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

**§ 8
Integrative Bildungs- und
Erziehungsarbeit**

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Elternmitwirkung“ gestrichen.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.“

**§ 9
Zusammenarbeit mit den Eltern
und Elternmitwirkung**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.“

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

d) Die Absätze 3 bis 8 werden aufgehoben.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstal-

tungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die

Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

9. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

**„§ 9a
Elternmitwirkung in der
Kindertageseinrichtung**

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl

der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsät-

ze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 9b

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 9a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 3 keine andere Regelung getroffen wurde. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(2) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt

haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats (1. Dezember bis 30. November des Folgejahres) erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erfor-

derlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

- | | |
|---|--|
| <p>a) In § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Familienzentrum“ die Wörter „, Status als Einrichtung gemäß § 16a oder § 16b“ eingefügt.</p> <p>b) In § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden das Wort „Jahren“ durch die Wörter „Monat und Jahr“ und in Nummer 3 das Wort „Leitungsfreistellungsstunden“ durch das Wort „Leitungsstunden“ ersetzt.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit, 2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen, 3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. |
|---|--|

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Frühkindliche Bildung**

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

**§ 13
Grundsätze der Bildungs- und
Erziehungsarbeit**

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen und zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

12. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a bis 13e eingefügt:

**„§ 13a
Pädagogische Konzeption**

(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

(3) Absätze 1 und 2 sollen in der Kindertagespflege entsprechend angewendet werden.

**§ 13b
Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöh-

nungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung

und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

§ 13d Angebotsstruktur

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.

(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 19 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann. Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

(3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plus-KITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a, aus multiprofessionellen Teams zusammen setzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden.

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

§ 13e

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.

(2) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.

(3) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

(4) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit soweit möglich zu unterstützen.“

13. § 14 wird durch die folgenden §§ 14 bis 14b ersetzt:

„§ 14

Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Grundschule

§ 14a

Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.“

§ 14b

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,

5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 13c entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Familiensprache;
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung

6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;

7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.“

14. § 15 wird aufgehoben.

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln, und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfe und“ gestrichen.

6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16

Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,

2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten,

3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, auch solche die über § 13c hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen“.

4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 6 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

16. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a plusKITA

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Prob-

lemlagen der Familien zu orientieren,

2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

§ 16b

Zusätzlicher Sprachförderbedarf

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort-

und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 17

Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „genannten“ das Wort „wöchentlichen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.“
- c) In Absatz 3 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 bis 5 ersetzt:
- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass
1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
 2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
 3. die Anzahl der Schließtage dreißig Öffnungstage nicht überschreitet,
 4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

und

5. sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

zum Ende des übernächsten Monats.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent.“

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2012/2013, um 1,5 v. H.

(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Absatz 1 führt. Bis zum 31. Juli 2015 sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zah-

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für

lungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über zehn Prozent der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Ab dem 1. August 2015 werden, Abweichungen im Sinne von Satz 3 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 1. August 2015 in Kraft tretenden § 21e festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Die Pflichten aus Satz 6 gelten ab dem 1. August 2015 für die Ergebnisse nach Satz 5 entsprechend.“

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.

(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Betreuung von Kindern nach Schuleintritt werden Kindpauschalen nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten, werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.“

(6) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden. Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tagesein-

richtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird. Dieser Zuschuss beträgt 88 Prozent der Kindpauschalen nach § 19, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft). Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 Prozent. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 Prozent. Der Zuschuss beträgt 79 Prozent, wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 6 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.“

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Betrag in Höhe von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen.“

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.675,90 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,“ sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,“ durch die Wörter „und für Waldkindergärten“ ersetzt.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zur Rücklage,
- g) die Höhe der Rücklage,
- h) die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3,
- i) die zusätzliche U3-Pauschale nach § 21 Absatz 4,
- j) den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a und
- k) den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege

Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.“

sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.“

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig. Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.

f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 20 Absatz 4 nicht innerhalb den vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

21. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Rücklagen

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.

(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Landeszuschuss für
Kindertageseinrichtungen

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent,
2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent,
3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent,
4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6.“

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale. Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I

S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land bis zum 31. Juli 2016 dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 356 Euro pro Kindergartenjahr.“

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 345 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale) in Höhe von 2 000 Euro. Abweichend von § 19 Absatz 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 auf eine Tageseinrichtung entfallende zusätzliche U3-Pauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.

(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Land gewährt dem Jugendamt für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss in Höhe

(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

von 1 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Die Angabe „Abs.“ wird durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

(7) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

- i) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

(8) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(9) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für

die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

j) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.“

(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

k) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 5, § 21a Absatz 2 oder § 21b Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.“

23. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21a bis 21d eingefügt:

**„§ 21a
Landeszuschuss für plusKITA-
Einrichtungen**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne von § 16a. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Fami-

lien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist (SGB II), im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16a (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25 000 Euro weiter leitet. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. § 21 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21b

Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch ge-

prochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfepflicht aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 und § 21a Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 21c

Landeszuschuss für Qualifizierung

Das Land unterstützt die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro und strebt den Abschluss einer Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 an.

§ 21d

Interkommunaler Ausgleich

(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragsanforderung nach § 23 im Jugendamt des Wohnsitzes.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.“

24. Nach § 21d wird folgender § 21e eingefügt:

**„§ 21e
Planungsgarantie**

(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 2 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.

(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderem Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.

(4) Bei mehrmaliger Abrechnung auf Grundlage der Planungsgarantie innerhalb von vier aufeinander folgenden Kindergartenjahren, erhält der Träger der Tageseinrichtung die Planungsgarantie nur in Höhe der niedrigsten Summe der Kindpauschalen dieser Jahre zuzüglich der Erhöhung nach § 19 Absatz 2. Auf Antrag kann die Oberste Landesjugendbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

25. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Landeszuschuss für Kinder in
Kindertagespflege**

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 1,5fache Pauschale nach Satz 1.

(2) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

**§ 22
Landeszuschuss für Kinder in
Kindertagespflege**

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 736 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
 2. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
 3. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absatz 1 und 2 nachweisen kann,
 4. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
 5. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII erfolgt.
1. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
 2. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
 3. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
 4. die Tagespflegeperson von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist und
 5. die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist

Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Absatz 2 Nummer 2 bis 5 voraus.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(4) § 19 Absatz 4 Satz 1 und § 21 Absatz 10 gelten entsprechend.“

(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahme-

ausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zu-

§ 23

Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

rückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

- a) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017 anzupassen,

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,

2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013 anzupassen,

- | | |
|--|--|
| <p>3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,</p> <p>4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert,“.</p> | <p>3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln,</p> <p>4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der Grundlage der Anmeldungen vom 15. März 2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen,</p> <p>5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.</p> |
|--|--|

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung), insbesondere zur sprachlichen Bildung einschließlich der Erfassung und Mitteilung summarischer Ergebnisse zu § 13c Absatz 4 an das Jugendamt,
2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Schlussbestimmung“.

§ 27

Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden. Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.

§ 28

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Oberste Landesjugendbehörde überprüft die dem Belastungsausgleich nach § 21 Absatz 10 zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung spätestens zum 31. Dezember 2014.“

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013.

1. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 19

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	4 689,45	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	6 283,69	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 058,41	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	9 667,89	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	12 971,95	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	16 636,96	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

**Anlage zu § 19
(geltende Bestimmungen)**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinder- zahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kin- der	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fach- kraftstunden (FKS) sowie 12,5 sons- tige Personalkraftstun- den/Personalkosten (PKS) ein- schließlich Freistellung
b	20 Kin- der	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS so- wie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kin- der	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS, sowie 22,5 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betra-
gen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonsti- ge PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonsti- ge PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonsti- ge PKS einschließlich Freistellung

1. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 19

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Be- treuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 461,01	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	4 620,20	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS (1. Wert) sowie 14 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	7 404,64	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung be-
droht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde,
erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In
den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Be-
treuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 erge-
benden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.“

**Anlage zu § 19
(geltende Bestimmungen)**

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Die Anlage zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 21

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig nach § 20 Absatz 3 Satz 1	1 000 Euro
Eingruppig (übrige)	3 000 Euro
Zweigruppig	4 000 Euro
Dreigruppige	6 000 Euro
Viergruppig	8 000 Euro
Fünfgruppig	9 000 Euro
Sechsgruppig	10 000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11 000 Euro

**Anlage zu § 21
(geltende Bestimmungen)**

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Artikel 2
Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kin-
der- und Jugendhilfegesetzes

§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

- aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes NRW

§ 36 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorschulische Fördermöglichkeiten“ durch die Wörter „Fördermöglichkeiten im Elementarbereich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

- (1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.
- (2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch

mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.“

soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe m) und Nummer 24 treten am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Der Elementarbereich ist neben der Familie das Fundament für den weiteren Lebensweg junger Menschen und damit der Schlüssel für eine gelingende Bildungsbiografie. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Mit diesem Verständnis nimmt frühkindliche Bildung das Kind individuell und ganzheitlich mit seinen vielfältigen Stärken und Entwicklungspotenzialen in den Blick. Wichtige Grundlage hierfür ist die regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes, die in eine regelmäßige Dokumentation mündet und die auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern ist. Den Grundschulen wird die Bildungsdokumentation, wenn die Eltern zugestimmt haben, zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften in die weitere individuelle Förderung einbezogen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört auch die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung, denn sie ist ein wesentlicher alltagsintegrierter Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Mehrsprachigkeit soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gefördert werden.

Ein punktueller Test, der als Momentaufnahme das Prozesshafte und die Individualität der sprachlichen Entwicklung eines Kindes nur eingeschränkt abbilden kann, kann die Sprachentwicklung und das Sprachvermögen eines Kindes in seiner Komplexität nur unzureichend erfassen. Deshalb wird künftig die Sprachentwicklung aller Kinder im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses unter Verwendung geeigneter Verfahren von Beginn an regelmäßig beobachtet und dokumentiert. Für jedes Kind, das nach der Beobachtung und Dokumentation eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten. Damit wird die Verpflichtung nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz erfüllt, an der festgehalten wird. Für die Förderung der sprachlichen Bildung stehen weiterhin die im System vorgesehenen Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung zur Verfügung. Sie werden künftig von den Jugendämtern zielgerichteter mit einem Mindestbetrag von 5 000 Euro an die Kindertageseinrichtungen weitergeleitet, bei denen in hohem Maße Kinder betreut werden, die Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung haben. Diese Förderung umfasst auch die Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist.

Bildungschancen und -gerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu ermöglichen, hat bei diesem Reformschritt höchste Priorität. Denn Investitionen in frühkindliche Bildungsinstitutionen zur Verbesserung der Bildungschancen sind besonders effektiv. Kindertageseinrichtungen haben die beste Möglichkeit, Kinder in sehr jungem Alter zu stärken und bestehende Benachteiligungen abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Weil die Einrichtungen hierfür zusätzliche Ressourcen benötigen, wird das Land zusätzliche Mittel in Höhe eines Betrages von 45 Millionen Euro für mehr Bildungsgerechtigkeit bereitstellen. Diese Landesmittel werden den Jugendämtern nach einem festgelegten Schlüssel zugewiesen. Die Jugendämter sollen die Mittel aufgrund ihrer Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten an die

Einrichtungen weiterleiten, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil benachteiligter Familien mit Kindern haben. Die Mindestförderung für plusKITA-Einrichtungen beträgt 25 000 Euro.

Gute frühkindliche Bildung und Erziehung braucht Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Akteure der öffentlichen Kindertagesbetreuung ihrer großen Verantwortung gerecht werden können. Dies gilt ganz besonders für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, für die die Entwicklungen der vergangenen Jahre und die Umsetzung des Rechtsanspruches für die ein- und zweijährigen Kinder mit großen Herausforderungen verbunden waren und sind. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat das Land mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz bereits zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt. Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhalten nun darüber hinaus alle Kindertageseinrichtungen eine Verfügungspauschale in Abhängigkeit der Größe der Einrichtung, die zur Unterstützung des Personals einzusetzen ist.

Um bei Neuaufnahme im laufenden Kindergartenjahr schon ab dem ersten Kind die finanzielle Förderung sicherzustellen und weiterhin das Belegungsrisiko abzufedern, tritt an die Stelle des 10-Prozent-Korridors ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine Planungsgarantie. Demnach erhalten die Kindertageseinrichtungen wie bisher die Kindpauschalen für jeden zum 15. März angemeldeten Platz als Fördersumme. Ist diese z. B. aufgrund regional bedingter demografischer Entwicklungen aber geringer als im Vorjahr, erhält die Einrichtung mindestens die Mittel der Belegung des vorangegangenen Jahres zuzüglich einer 1,5prozentigen Steigerung. Die tatsächliche Betreuung der Kinder wird auch tatsächlich finanziert. Entsprechend erhalten die Einrichtungen für unterjährig aufgenommene Kinder, deren Zahl durch den Rechtsanspruch für Unterdreijährige weiter zunehmen wird, die anteilige Förderung und können damit auf den spezifischen Bedarf von Familien besser eingehen.

Hinsichtlich der Regelung zu den Rücklagen wird dafür Sorge getragen, dass den Trägern die Zuschüsse auch weiterhin in angemessenem Maße zur Vorsorge für kommende Jahre als Rücklage zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz – wie von den Kommunalen Spitzenverbänden gefordert - landeseinheitliche Fristen für das Bedarfsanzeigeverfahren festgesetzt sowie die Realisierung passgenauere Angebote ermöglicht.

Der Gesetzentwurf führt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu einer Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des KonnexitätsAG. So werden mit den neu aufgenommenen Regelungen keine neuen Aufgaben geschaffen oder bestehende Aufgaben wesentlich verändert. Vielmehr werden im SGB VIII bereits bestehende Ansprüche und verbrieft Rechte konkretisiert. Zum anderen werden bereits heute im Rahmen des Bildungsauftrages der Kindertagesbetreuung bestehende Aufgaben an den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung ausgerichtet und Regelungen formuliert, die auf dem bestehenden gemeinsamen Verständnis zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages basieren und insoweit auch bereits in das zugrunde gelegte Finanzierungssystem eingeflossen sind.

Die Neuausrichtung der Sprachstandsfeststellung und der zusätzlichen Sprachförderung wird für die Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, künftig entsprechend den immer wieder von allen Beteiligten erhobenen Forderungen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen alltagsintegriert als Teil des bestehenden Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen ebenda erfolgen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 4)

Zu Buchstabe b)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 7)

Zu Buchstabe c)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 8)

Zu Buchstabe d)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 9)

Zu Buchstabe e)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 11)

Zu Buchstabe f)
Redaktionelle Folgeänderungen (siehe zu Nummer 12)

Zu Buchstabe g)
Redaktionelle Folgeänderungen (siehe zu Nummer 13)

Zu Buchstabe h)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 13)

Zu Buchstabe i)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 15)

Zu Buchstabe j)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 16)

Zu Buchstabe k)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 21)

Zu Buchstabe l)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 23)

Zu Buchstabe m)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 23)

Zu Buchstabe n)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 29)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung an die übliche Zitierweise

Zu Nummer 3 (§ 2)

Bildung beginnt mit der Geburt. Nie wieder lernt ein Mensch so leicht und so schnell wie in seinen ersten Lebensjahren. Junge Kinder sind aktiv, kreativ Lernende, eifrige Forscher und

Entdecker, sorgen begierig für ihre eigene Weiterentwicklung. Sie entwickeln auf der Grundlage von Erfahrungen ganz verschiedener Art immer komplexere Gehirnstrukturen. Lernen ist in der frühen Kindheit weniger eine Folge von Lehren; Kinder erfassen die Dinge und auch die Zusammenhänge durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln. Dieser Lern- und Bildungsprozess beginnt in der Familie, und setzt sich in der außerfamiliären Betreuung fort. Der Elementarbereich ist neben der Familie das Fundament für den weiteren Lebensweg junger Menschen und damit der Schlüssel für eine gelingende Bildungsbiografie.

Jedwede Förderung muss sich am Wohl des Kindes orientieren. Ein Kind kann seine Potenziale nur dann optimal nutzen, wenn es auf eine Umgebung trifft, die einerseits Freiräume bereitstellt, andererseits Anregungen bereithält und die ausgewogene Mischung zwischen beidem findet. Zudem braucht ein Kind Ruhe und Zeit, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise und in seinem Tempo umzugehen, denn optimales kindliches Lernen geschieht nie „im Gleichschritt“, sondern höchst individuell.

Zu Nummer 4 (§§ 3a, 3b)

Die Bestimmung in § 3a Absatz 1 sichert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ab. Eltern haben das Recht, für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Angebote, es bezieht sich auf den Bedarf und auf die Wertvorstellungen der Eltern, auf das „Wo“ der Leistung, am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, das heißt, es steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Tageseinrichtung oder bei der ausgewählten Tagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Das Wunsch- und Wahlrecht trägt dazu bei, das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht und die damit verbundene Grundrechtsposition der Kinder zu gewährleisten. Es ist räumlich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des für das Kind örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers begrenzt. Mit dem Rechtsanspruch auf Betreuung für alle Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr gewinnt dieses überörtliche Wahlrecht für viele Familien an Bedeutung: Während bei größeren Kindern der Betreuungsplatz gerne im Wohnumfeld gesucht wird, damit das Kind auch die Umgebung und Familien im Umfeld kennenlernen kann, spielt diese Sozialraumorientierung bei kleineren Kindern eine geringere Rolle. Bei der Entscheidung über den optimalen Betreuungsplatz für die ganz Kleinen steht für die Eltern die Arbeitsplatznähe häufig im Vordergrund, sie möchten möglichst schnell erreichbar sein können. Dieser Bedarf soll mit der ausdrücklichen Regelung in Absatz 1 in den Fokus gerückt werden. So unterstützt das Wunsch- und Wahlrecht des neuen § 3a insbesondere auch in Zusammenwirken mit dem neuen § 21d die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Tagesbetreuungsangebote in Betrieben und an Ausbildungsstätten. Schließlich ist er Ausfluss des § 80 Absatz 4 SGB VIII, der den gesetzlichen Auftrag enthält, dass die Jugendhilfeplanung(en) auch überörtlich aufeinander abgestimmt werden. Das aufnehmende Jugendamt entscheidet grundsätzlich im Rahmen seiner örtlichen Jugendhilfeplanung und in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Die Sollbestimmung des § 3a Absatz 2 macht deutlich, dass dem Wahlrecht ohne unverhältnismäßige Mehrkosten entsprochen werden muss, wenn keine atypische Ausnahmekonstellation vorliegt. Dem Wahlrecht sollte vor allem eher entsprochen werden, wenn der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteiles, mit besonderem weltanschaulichen oder pädagogischen Profil oder mit besonderen Öffnungszeiten begründet wird. Andere Gründe können auch die Pflege eines Angehörigen durch einen Elternteil oder die Ortsnähe zu von Geschwistern genutzten Betreuungsangeboten oder Schulen sein. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht ins Gewicht fallen dürften künftig Elternbeitragshöhe oder -freiheit in der Nachbarkommune, da

aufgrund der neuen Regelungen in § 21d und § 23 die Elternbeitragsenerhebung auch bei wohnsitzfremder Betreuung durch das Jugendamt des Wohnsitzes erfolgen kann.

Ein allgemeinverbindlicher Maßstab für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten, also ein fester Prozentsatz, der nicht überschritten werden darf, existiert nicht. Die Einschätzung hängt vom Einzelfall ab, wobei neben einem rechnerischen Kostenvergleich eine wertende Betrachtungsweise erforderlich ist, bei der das Gewicht des Elternwunsches und die damit verbundenen Interessen zu berücksichtigen sind; das heißt, nachgewiesene individuelle Notsituationen sind eher anzuerkennen.

Die Bestimmung im Absatz 3 des § 3a konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern im Hinblick auf den zeitlichen Betreuungsumfang. Sie steht in engem Kontext mit den neuen Regelungen des § 13e zu Öffnungs- und Schließzeiten. Mit dem neuen Absatz 3 werden die Bedarfsgerechtigkeit und die Orientierung an den Betreuungszeitwünschen der Eltern verbessert. Wenn die tatsächlich Nachfrage nach Betreuungsplätzen höher liegt als bei sorgfältiger, bestmöglicher Jugendhilfeplanung vorhersehbar, schränkt dies die Pflichten zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht ein, da das Jugendamt aufgrund ausdrücklicher Regelung in § 80 Absatz 1 SGB VIII, auch für unvorhergesehenen Bedarf Vorsorge zu treffen hat. Die Orientierung an den Wünschen für den Betreuungsumfang gilt nicht nur im Hinblick auf das in Nordrhein-Westfalen große Angebot an Ganztagsplätzen, sondern auch auf Wünsche von Eltern nach niedrigeren Betreuungszeiten von 25 Stunden in den Kindertageseinrichtungen u. ä..

Mit der Regelung in **§ 3b Absatz 1** macht das Land, auch auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände, Gebrauch vom Landesrechtsvorbehalt nach § 24 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII. Die Festsetzung einer landeseinheitlichen Bedarfsanzeigefrist von sechs Monaten schafft Planungssicherheit für die örtlichen Jugendämter. Außerdem gibt sie den Eltern Orientierungshilfe, bis wann sie im Regelfall ihren Bedarf spätestens anmelden müssen. Nur wenn ein Grund für eine kurzfristigere Bedarfsanzeige vorliegt, den die Eltern nicht zu vertreten haben, gilt die Sechsmonatsfrist nicht (siehe auch § 3b Absatz 2), bei Fristversäumung ohne anzuerkennendem Grund kann ein längeres Warten bis zur Erfüllung des Rechtsanspruches zumutbar sein. Für die Bedarfsanzeige gegenüber dem Jugendamt können im Sinne hoher Nutzerfreundlichkeit alle zur Verfügung stehenden Wege und Möglichkeiten genutzt werden: Die Bedarfsanzeige muss nicht im Jugendamt selbst erfolgen, sie kann auch ortsnahe über die Tageseinrichtungen, über die Kindertagespflegevermittlungsstellen oder über elektronische Vormerksysteme vermittelt erfolgen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass in besonders begründeten Fällen Eltern ihren Bedarf auch kurzfristiger anzeigen können und die Jugendämter für diese Fälle Vorsorge zu treffen haben. So kann bei Bedarf auch in Fällen wie Umzug, unvorhersehbarer Veränderung beruflicher oder persönlicher Lebensumstände kurzfristiger ein Betreuungsangebot realisiert werden. Satz 2 konkretisiert die Regelung des § 80 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung.

Die neue Regelung des § 3b Absatz 3 dient der verbesserten Transparenz für Jugendämter, Träger und Eltern. Vor allem in der Phase des Ausbaus an Plätzen für unter dreijährige Kinder wurde in zahlreichen Jugendämtern die fehlende Übersicht über abgeschlossene Betreuungsverträge und noch verfügbare Plätze von allen Beteiligten beklagt. Beispielsweise meldeten Eltern ihre Kinder in mehreren Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen an, ohne dass das Jugendamt überhaupt Kenntnis von dem Bedarf der Eltern hatte. Die Neuregelung erleichtert die Jugendhilfeplanung und schafft mehr Klarheit für Eltern, Träger und Tagespflegepersonen. Die in Satz 1 gleichzeitig geregelte Informationspflicht über Kostenbeiträge dient ebenfalls der Transparenz für die Eltern, damit sie zum Beispiel nicht in Unkenntnis der finanziellen Konsequenzen einen höheren Betreuungsumfang für ihr Kind an-

melden, obwohl sie einen geringeren Bedarf haben. In der Regel wissen die Eltern, vier Monate nach ihrer Bedarfsanzeige welcher Platz für ihr Kind tatsächlich zum Bedarfszeitpunkt zur Verfügung steht, das heißt, welchen sie erhalten und dann durch Abschluss eines Betreuungsvertrages auch angenommen haben. Satz 2 dient dazu, die notwendige Transparenz auch im Verhältnis Jugendamt Eltern sicher zu stellen.

Seitens der Jugendämter werden zunehmend, oftmals webbasierte elektronische Bedarfsanzeigesysteme eingesetzt, die dazu beitragen, dass die Platzvergabe transparent und unter Nutzung zeitgemäßer Informationssysteme erfolgen kann. Dies setzt voraus, dass vor Ort alle Träger an diesem Vormerkssystem mitwirken. Mit der Regelung in Absatz 4 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ihre Interessen an persönlichem Kontakt zu den Eltern bzw. an gegenseitigem Kennenlernen bei der Anmeldung und die Trägerautonomie bei der Aufnahmeentscheidung gewahrt bleiben.

§ 3b Absatz 5 gibt den Jugendämtern eingeschränkt die Möglichkeit, zur erleichterten Jugendhilfeplanung vor Ort, Bedarfsanzeigeverfahren mit längerer Vorlaufzeit zu installieren. Wenn die öffentlichen Jugendhilfeträger zum Beispiel unter Bezug auf das im August beginnende Kindergartenjahr ein Verfahren einrichten, das eine Bedarfsanzeige für Einrichtungen zum Kindergartenjahr schon im Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vorsieht, so soll dies mit dieser Bestimmung ermöglicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Träger im Jugendamtsbezirk einbezogen werden. Satz 2 stellt sicher, dass auch wenn ein Jugendamt von dieser längeren Vorlaufzeit Gebrauch macht, dies die Landesfrist nach § 3b Absatz 1 zur beabsichtigten Inanspruchnahme des Förderanspruches nicht verlängert. Das heißt, die grundsätzliche Frist für Eltern im Hinblick auf den Rechtsanspruch beträgt auch in diesen Fällen sechs Monate und unterjährige Bedarfsanzeigen oder –anmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres dürfen hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Die Einfügung dient der Klarstellung zur Zahl der maximalen Betreuungsverhältnisse, die eine einzelne Tagespflegeperson eingehen darf. Sie trägt damit zur Verdeutlichung des Zwecks der Regelung bei, nämlich der Sicherung des die Kindertagespflege typisierenden Merkmals der kleinen überschaubaren Gruppe in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung, die eine insgesamt andere Angebotsstruktur erfordert.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Mit der Neufassung wird die gegenwärtige Rechtslage klargestellt. In der örtlichen Praxis vereinzelt bestehende Unsicherheiten über die im Falle des Verbundes mögliche Anzahl von Betreuungsverträgen werden durch die Einfügung in Satz 1 ausgeräumt.

Zu Buchstabe bb)

In gleicher Weise dient die redaktionelle Erweiterung in Satz 3 der qualitätssichernden Klarstellung zur transparenten Abgrenzung dieser familienähnlichen Betreuungsform gegenüber kleinen Tageseinrichtungen.

Zu Buchstabe c)

Satz 1 wird neu gefasst, da sich die Legaldefinition von „Jugendamt“ nunmehr im neuen § 3a Absatz 3 (siehe Nummer 4) findet. Die landesrechtliche Bestimmung des Satzes 2 wird aufgehoben, da sie durch die gleichlautende bundesrechtliche Regelung in § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII überflüssig wurde.

Zu Buchstabe d)

Gerade im Zuge des wachsenden Betreuungsbedarfes von unter Dreijährigen muss verhindert werden, dass Kinder in als Kindertagespflege titulierte Angebote betreut werden, die ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis einrichtungsähnlich betrieben werden. Vor diesem Hintergrund dient diese Bestimmung der Verdeutlichung, dass ungeachtet der möglichen Rücknahme oder Untersagung von Erlaubnissen parallel Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Mit der Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird klar gestellt, dass Kinder, die im beginnenden Schuljahr eingeschult werden, schon während der Ferienzeiten, das heißt nach ihrem letzten Kindergartenjahr die Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereiches nutzen können.

Die Neufassung des Satzes 4 setzt die Gleichrangigkeit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bei unter Dreijährigen für die Elternbeitragsenthebung bei außerschulischen Angeboten um.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Überschrift wird im Hinblick auf das 2008 in Kraft getretene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Die Aufteilung des bisherigen § 9 in nunmehr drei Paragraphen (§ 9, § 9a und § 9b) verbessert die Übersicht und Lesbarkeit der Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern. Die neue Überschrift ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Überwiegend führt das Personal in den Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege die Gespräche mit den Eltern schon in der bestehenden Praxis auch zu den nun neu in den Gesetzestext aufgenommenen Themen. Die Aufnahme der Gesprächsthemen in Satz 3 dient gleichwohl der Verdeutlichung der großen Bedeutung der Eltern als Experten ihrer Kinder. Dem liegt die wichtige Aufgabe der pädagogischen Kräfte zugrunde, die Elternarbeit als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu gestalten. Gleichzeitig entspricht diese Neufassung auch der Neuakzentuierung im Bildungsverständnis, die im Hinblick auf die große Bedeutung des Elementarbereichs für die gesamte Bildungsbiografie aller Kinder mit dieser Gesetzesänderung erfolgt: Individualisierung, Stärkenorientierung und gleichberechtigte Teilhabe. In der Regel sollten im Laufe eines Kindergartenjahres mehrere Gespräche mit den Eltern zu Themen der Bildungsbiografie ihrer Kinder stattfinden. Mit der Neufassung zu Satz 3 wird gewährleistet, dass, auch wenn ausnahmsweise nur ein Gespräch mit den Eltern im Kindergartenjahr möglich sein sollte, dieses jedenfalls die aufgelisteten Themen zum Gegenstand haben sollte.

Zu Buchstabe c)

Die Einfügung des Absatzes 2 konkretisiert die Aufgaben nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII und dient der Eltern- und Familienstärkung. Dies umfasst, dass die Eltern über bestehende Angebote der Familienbildung und –beratung informiert werden sollen.

Zu Buchstabe d)

Die Aufhebung der Absätze 2 bis 8 ist Folge deren Verschiebung in die neuen §§ 9a und 9b, somit eine redaktionelle Folgeänderung, vgl. Begründung zu Buchstabe a)

Zu Nummer 9 (§§ 9a, 9b)

Die neue Überschrift des **§ 9a** ist eine Folgeänderung der neuen Gliederung (vgl. Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a)): § 9a enthält nunmehr die Bestimmungen zur Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen.

Die Einfügung des § 9a ist überwiegend eine Folgeänderung der neuen Gliederung (vgl. Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a)). § 9a Absatz 1 ist die Übernahme des Wortlautes aus § 9 Absatz 2 a.F. Zur Klarstellung werden lediglich am Ende des Satzes 2 die Wörter „soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist“ angefügt. Neu eingefügt wurde Satz 3, zur Verdeutlichung, dass sich die Stimme der Eltern bei Abstimmungen vom Kind ableitet und nicht von der Zahl der anwesenden Elternteile. Die Einführung dieser eigentlich selbstverständlichen Klarstellung geht auf Anregungen aus der Elternschaft zurück.

Auch § 9a Absatz 2 ist eine Übernahme des bisherigen § 9, und zwar des Absatzes 3. Lediglich an Satz 4 wird gegenüber der vorherigen Fassung „sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten“ angefügt, um korrespondierend zum neuen § 9 Absatz 2 sicher zu stellen, dass über größere Transparenz zu den Elternbedarfen die Passgenauigkeit des Angebotes bei den Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Einrichtungen gewährleistet wird. In Zusammenhang mit der in Satz 5 geregelten Wahl des Elternbeirates sollte die Elternversammlung über die Elternmitwirkung allgemein, auch auf regionaler und überregionaler Ebene, informiert werden. Schließlich wird ein neuer Satz 6 angefügt, mit dem Ziel, dass für die Aufgabe der Einrichtungen zur Elternstärkung auch die Elternversammlung, und nicht nur separate, womöglich gebührenpflichtige Angebote, genutzt werden soll.

§ 9a Absatz 3 ist eine Übernahme des bisherigen § 9 Absatz 4. Neu angefügt wird Satz 3 zur Klarstellung, dass das Mandat des Elternbeirates in der Regel auch trotz des Endes des Kindergartenjahres weiter gilt bis im neuen Kindergartenjahr ein neuer Elternbeirat gewählt wurde. So wird ein Vakuum für die Elternmitwirkung vermieden.

Diese Bestimmung des § 9a Absatz 4 setzt sich aus den Sätzen 3 und 4 des bisherigen § 9 Absatz 4 zusammen. Die Anhörungsrechte des Elternbeirates und die damit in Zusammenhang stehenden Trägerpflichten des nächsten Satzes aus der Fassung nach dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz werden vollständig übernommen und um das Regelbeispiel des Trägerwechsels erweitert. Diese Erweiterung ist notwendig, um eine aus der Praxis bekannt gewordene, davon abweichende Handhabung für künftige Fälle auszuschließen, da es sich nach allgemeinem Verständnis bei einem Trägerwechsel zweifellos um eine „in Bezug auf die Einrichtung“ „wesentliche Entscheidung“ handelt.

Mit dem neuen Absatz 5 werden die bisherigen Bestimmungen des § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 mit einer Ergänzung in § 9a Absatz 5 Satz 1 übernommen und am Ende um einen Halbsatz ergänzt. So wird die erstmals mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz eingeführte volle Mitbestimmung des Elternbeirates bei Fragen in finanzieller Hinsicht unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Erfahrungen weiter konkretisiert. Es bleibt beim Grundsatz der vollen Mitbestimmung. In den Fällen, in denen aber lediglich übliche Kostenentwicklungen umzusetzen sind, bedingt z.B. durch die allgemeine Preissteigerung bei den Kosten für das Mittagessen, kann der Träger dem künftig auch ohne Zustimmung des Elternbeirates entsprechen.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 5. Der zusätzlich angefügte Satz 4 stellt klar, dass vergleichbar zur Regelung in Absatz 2 Satz 2, sich auch der Rat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mindestens einmal jährlich zusammenfindet.

Mit der Regelung des **§ 9b** werden die bisherigen Vorschriften zur regionalen und überregionalen Elternmitwirkung aus dem bisherigen § 9 Absatz 6 bis 9 in einen eigenen Paragraphen übernommen. Die Überschrift des § 9b bringt dies zum Ausdruck.

Im ersten Absatz des neuen § 9b wird der bisherige § 9 Absatz 6 mit einer redaktionellen Folgeänderung in Satz 2 und einer Einfügung eines neuen Satzes 6 übernommen. Entsprechend der auch auf Ebene der Kindertageseinrichtungen eingeführten Klarstellung zur Dauer der Wahlperiode (vgl. § 9a Absatz 3 Satz 3 n.F. und Begründung) erfolgt diese auch für das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates. Der bisherige § 9 Absatz 6 Satz 6 wird ohne Änderung des Wortlauts § 9b Absatz 1 Satz 7. Ergänzend zu der Regelung in Satz 7 wird zur Stärkung der Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene in Artikel 2 das Erste Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz so geändert, dass künftig eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist.

Mit dem neuen § 9b Absatz 2 wird der bisherige § 9 Absatz 7 wörtlich übernommen.

Auch bei dem neuen § 9b Absatz 3 handelt es sich weitgehend um eine Folgeänderung der neuen Gliederung. Der Text entspricht in den Sätzen 1 und 2 dem bisherigen § 9 Absatz 8 mit einer redaktionellen Korrektur: Der Begriff „Landeselternrat“ wird durch „Landeselternbeirat“ ersetzt. In einem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landeselternbeirates immer für eine Wahlperiode vom 1.12. bis zum 30.11. zur Verfügung stehen und ab Januar nach der Wahl ausgezahlt werden. Durch diese Einfügung wird der bisherige Satz 3 des Absatzes 8 nun zu Satz 4 des Absatzes 3. Zur Klarstellung werden gegenüber der bisherigen Fassung nach den Wörtern „Die Ausgaben“ die Wörter „einer Wahlperiode“ eingefügt und zur besseren Handhabbarkeit der Nachweiszeitraum verlängert.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Die erste Einfügung dient der Klarstellung bzw. Anpassung an die in Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik und mit KiBiz.web geübte und notwendige Praxis, unter anderem vor dem Hintergrund der Stichtagsregelung für die zusätzlichen U3-Pauschalen. Die Einführung des Begriffes „Leitungsstunden“ ist eine sprachliche Richtigestellung, die dieser wichtigen Führungsaufgabe besser gerecht wird.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die neue Überschrift dient der Klarstellung: In Nordrhein-Westfalen wurde im Mai 2010 der Entwurf der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ vorgelegt. Im Sprachgebrauch der an der Erprobung und Umsetzung Beteiligten hat sich hierfür auch der Begriff der „Bildungsgrundsätze“ etabliert. Um künftig Missverständnisse zwischen diesen Begrifflichkeiten (s. auch § 13a Absatz 2) und dem Inhalt der Regelung in § 13 zu vermeiden, erhält § 13 eine neue Überschrift.

§ 13 Absatz 1 beschreibt das neu akzentuierte Bildungs- und Erziehungsverständnis, das der gesamten Gesetzesänderung, insbesondere aber den folgenden Bestimmungen zugrunde liegt, vgl. auch Begründung zu § 2 (s. Nummer 3), und Fundament der pädagogischen Arbeit mit den in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kindern sein soll. Dieses Bildungsverständnis stellt das Kind als aktives und eigeninitiatives Individuum mit seinen Selbstbildungspotenzialen und von Geburt an angelegten Kompetenzen in den Mittelpunkt. Aus dem grundlegenden Verständnis heraus, dass frühkindliche Bildungsprozesse auf der Basis von Selbstbildungspotenzialen entstehen und junge Kinder aktive, kreativ Lernende, eifrige Forscher und Entdecker sind (vgl. Begründung zu § 2), muss die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen sich an dieser Haltung orien-

tieren. Mit Satz 3 wird das bisher in Absatz 2 geregelte wichtige Ziel der Bildungsarbeit, nämlich unter Beachtung der Grundsätze des Artikels 7 der Landesverfassung die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenzen zu fördern, einen Absatz vorgezogen.

Der neue Absatz 2 beschreibt eine dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechende Gestaltung der Bildungsangebote und erläutert die dabei zu berücksichtigenden Aspekte. Um die bestmögliche Entwicklung und Förderung von Kindern zu eigenständigen Persönlichkeiten zu erreichen, muss zuvorderst vom einzelnen Kind und seinen Erfahrungen ausgegangen werden. Für eine stärkenorientierte, optimale individuelle Förderung ist es wesentlich, dass die individuellen Interessen, Werte, Einflüsse und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder in Erfahrung gebracht und berücksichtigt werden. Es ist notwendig, dass sich Familien und Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege im Rahmen einer guten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft über Fragen und Ziele von Bildung und Erziehung verständigen. Satz 4 stellt klar, dass das pädagogische Personal zu berücksichtigen hat, dass sich jedes Kind in unterschiedlichen Schritten und auf verschiedene Art und Weise entwickelt. Die Bestimmung in Satz 5 unterstreicht die Bedeutung von Bindung. Die Entwicklung von Kindern wird maßgeblich durch Beziehungserfahrungen bestimmt. Bindung und Bildung stehen von daher in einem engen, untrennbaren Zusammenhang. Der Austausch mit wichtigen Bezugspersonen ist Grundvoraussetzung dafür, dass das Kind ein Gefühl für sich selbst entwickeln kann. Es ist auf zahlreiche, soziale und vertrauensvolle Interaktionen mit den Bindungspersonen angewiesen. Hat das Kind eine vertrauensvolle Bindung zu einer erwachsenen Person aufgebaut, bietet ihm diese Bindung die Sicherheit, von der aus die weitere Umwelt erkundet und neue Beziehungen eingegangen werden können.

§ 13 Absatz 3 konkretisiert das Bildungsverständnis des Absatzes 1 und führt einzelne Aspekte dessen, was einerseits Förderung der Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit des Kindes und andererseits die Schaffung einer anregungsreichen Umgebung nach Absatz 2 für das Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bedeuten, zur Klarstellung aus: Der Begriff der frühkindlichen Bildung umfasst nicht nur die Aneignung von bestimmtem Wissen und bestimmten Fertigkeiten, vielmehr geht es darum, Kinder in allen ihnen möglichen Entwicklungsbereichen zu begleiten, ganzheitlich zu fördern und herauszufordern. Die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Identität muss beachtet werden. Ferner muss es das Ziel sein, den Kindern Gelegenheiten zu verschaffen, ihre Selbstbildungspotenziale möglichst vielseitig auszuschöpfen. Frühkindliche Bildungsarbeit muss an den Fragen und Ideen der Kinder ansetzen und ihnen Impulse geben, ihr eigenes Forschungsinteresse zu erweitern (vgl. Begründung zu § 2 (Nummer 3)). Bildung ist besonders erfolgreich, wenn sie die Erfahrungen, Vorkenntnisse und Interessen der Kinder einbezieht. In Umsetzung des Bildungsauftrages besteht eine Aufgabe der Fachkräfte daher darin, die Umgebung so zu gestalten und entsprechende Angebote zu machen, dass sich der Horizont des Erforschens erweitert und die Kinder dabei ihre verschiedenen Entwicklungsbereiche produktiv einsetzen können.

Absatz 4 des § 13 beschreibt eine Kernaufgabe des pädagogischen Personals. Vor dem Hintergrund wachsender Vielfalt dessen was Kinder mitbringen, gewinnt das Zusammenspiel von gemeinsamer Bildung und Erziehung aller Kinder und individueller Entwicklungsförderung eine andere Bedeutung als es dies noch vor wenigen Jahren hatte. Die familiären Situationen, in denen Kinder aufwachsen, haben sich verändert (Patchwork, Ein-Kind-Familien, erwerbsbedingte Mobilität etc.), die Heterogenität ist zum Beispiel auch im Hinblick auf Alter der Kinder, Aufenthaltsdauer oder soziale und kultureller Herkunft gewachsen. In diesem Kontext ist das pädagogische Personal besonders herausgefordert, einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit zu leisten.

Die Regelung in § 13 Absatz 5 zeigt den wichtigen Beitrag auf, den die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hinblick auf Gemeinschaftsfähigkeit und soziale Kompetenzen zu leisten verpflichtet ist. Die Kindertagesbetreuung bietet alle Voraussetzungen, um Kinder zur künftigen Beteiligung am Zusammenspiel in der demokratischen Gesellschaft zu ermutigen. Das alltägliche Zusammenleben mit Kindern verschiedenen Alters und Erwachsenen enthält alle Aufgaben, die die wesentlichen Bereiche des sozialen Miteinanders umfassen, die die Kinder auch in der Zukunft benötigen. Die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung bietet den Kindern einen Rahmen, der sie dabei unterstützt, Eigenständigkeit, soziale Beziehungsfähigkeit, tätiges Miteinander in gegenseitiger Anerkennung, Verantwortungsbereitschaft und Toleranz einschließlich interkultureller Kompetenz zu entwickeln.

Die Neuregelung in § 13 Absatz 6 greift den Inhalt der bisherigen Bestimmung des § 13 Absatz 4 auf und führt sie aus. In Anlehnung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt die neue Fassung der Teilhabevorschrift gegenüber der alten Bestimmung klarer die Bedeutung der vollen, wirksamen Beteiligung von Kindern mit Behinderungen heraus. Bei diesem wichtigen Ziel der Bildungs- und Erziehungsarbeit geht es zum einen darum, dass Kinder sich an den Aufgaben des Alltags und deren Verrichtung beteiligen können und als Gestalter ihres eigenen Lebens Selbstwirksamkeit erfahren. Zum anderen geht es um die Einübung von Partizipation, Mitwirkung und demokratischen Prozessen. Beteiligung ist ein Interaktionsprozess, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert; sie erfordert verlässliche Beteiligungsstrukturen und den jeweiligen Kompetenzen angepasste Verantwortungsbereiche. Die Partizipation erfordert eine professionelle, wertschätzende Haltung der Fachkräfte. Mit dem neuen Satz 4 werden die in diesem Kontext stehenden Anforderungen des § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII aufgegriffen.

Wegen der hohen Bedeutung werden die Regelungen zur Beobachtung und zur Bildungsdokumentation aus dem bisherigen § 13 Absatz 5 in einem eigenen Paragraphen, dem neuen § 13b, getroffen. Der bisherige § 13 Absatz 6 wird aufgehoben, da die sprachliche Bildung in einem eigenem Paragraphen § 13c neu geregelt wird.

Zu Nummer 12 (§§ 13a bis 13e)

Die neue Vorschrift des **§ 13a** trifft Bestimmungen zur pädagogischen Konzeption. Der Förderauftrag erfordert eine pädagogische Konzeption, vgl. auch § 22a Absatz 1 SGB VIII. Die pädagogische Konzeption sollte die Inhalte des § 13 berücksichtigen und auf den Erkenntnisse der Pädagogik sowie der Entwicklungspsychologie aufbauen. Die Erstellung und Entwicklung einer träger- oder einrichtungsspezifischen Konzeption ist zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Bildungs- und Erziehungsarbeit unverzichtbar. Sie dient einer reflektierten und fundierten Darstellung der pädagogischen Arbeit und enthält alle inhaltlichen Punkte, die in einer Kindertageseinrichtung für die Kinder, das pädagogische Personal, die Leitung, die Eltern und den Träger relevant sind. Kindertageseinrichtungen befinden sich in einem ständigen Prozess, das Angebot und die Arbeitsweise den Bedarfen der Familien, den veränderten Bedingungen und Herausforderungen entsprechend weiter zu entwickeln. Damit geht auch die dementsprechende Überarbeitung und Anpassung der Konzeption einher. Die Aufzählung der Themen in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 enthält Regelbeispiele und ist nicht abschließend. Sie definiert Handlungsfelder, die in jedem Fall konzeptionell Berücksichtigung finden müssen. Die ausdrückliche Aufnahme von Ausführungen zur Eingewöhnungsphase liegt auch im besonderen Interesse der Eltern. Das zwingende Erfordernis von Ausführungen zur sprachlichen und motorischen Förderung spiegelt die herausragende und grundlegende Bedeutung sprachlicher und motorischer Förderung für die gesamte Bildungsförderung wider. Sie greift mit den Hinweisen auf die Sicherung der Rechte der Kinder und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung die Anforderungen für Einrichtungen aus § 45 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII auf. Darüber hinaus wird die Erziehungspartner-

schaft ausdrücklich erwähnt, da sie wichtige Basis dafür ist, um eine an den Interessen und Stärken orientierte individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen. Hierfür sind Informationen der Eltern als Experten ihrer Kinder von großer Bedeutung und müssen einbezogen werden. Erziehungspartnerschaft gibt umgekehrt auch Eltern wichtige Impulse zur Förderung und Unterstützung ihres Kindes. Die Erziehungspartnerschaft dient darüber hinaus dazu, dass die Bildungsarbeit in der Kindertageseinrichtung vom Kind nicht als „getrennte Welt wahrgenommen“ wird, sondern dass sich familiäre und institutionelle Erziehung gegenseitig ergänzen.

Die Bestimmung in § 13a Absatz 2 fordert die Orientierung an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder. Die 2010 im Entwurf vorgelegten „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ wurden erprobt und wissenschaftlich begleitet. Nach der Erprobungsphase erfolgt zurzeit die Überarbeitung der Bildungsgrundsätze. Die weiterentwickelten Grundsätze sollen Orientierungsmaßstab für die pädagogische Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen werden.

Nach der Regelung des Absatzes 3 sollen auch in Kindertagespflege die für Tageseinrichtungen geltenden Absätze 1 und Absatz 2 entsprechend Anwendung finden. Es entspricht der gegenwärtigen Praxis, dass Tagespflegepersonen in ihrer Kindertagespflegestelle eine Konzeption erstellen. Auch vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit von Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, ist es wichtig, dass die Grundsätze der pädagogischen Arbeit in beiden Betreuungsformen berücksichtigt werden. Eine pädagogische Konzeption für die Kindertagespflege benennt auf der Grundlage des § 13 zentrale Handlungsabläufe für die Gestaltung des pädagogischen Alltags. Die Sollbestimmung zur entsprechenden Anwendung bedeutet z.B., dass die einrichtungsspezifischen Anforderungen des § 45 SGB VIII nicht Bestandteil der pädagogischen Konzeption in der Kindertagespflege sein müssen. Auch wenn die in den Jugendamtsbezirken selbständig arbeitenden Tagespflegepersonen nicht Vertragspartnerinnen einer künftigen neuen Bildungsvereinbarung mit einer Selbstverpflichtung zu den Bildungsgrundsätzen auf Landesebene werden können, so ist gleichermaßen anzustreben, dass sie sich mit der landesweiten Implementierungsphase ebenfalls an den Grundsätzen zur Bildungsförderung orientieren.

In dem neuen **§ 13b** werden die Rahmenbedingungen für Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesbetreuung geregelt. Wahrnehmende und systematische Beobachtung ist eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und gehört daher zu den zentralen Aufgaben der Fachkräfte. Die Entwicklungs-, Lebens- und Lernbedingungen der Kinder sind regelmäßig, systematisch und strukturiert, von Anfang an, alltagsintegriert zu beobachten und zu dokumentieren. Die strukturierte und systematische Beobachtung von Kindern ist ein aktiver, zielgerichteter, planmäßiger Prozess, der in unterschiedlichen Alltagssituationen einer Kindertageseinrichtung, z.B. im Freispiel oder in Projekten stattfindet. Beobachtung und Dokumentation sind elementar, um die Interessen des Kindes, das emotionale Befinden, seine Interaktion und seinen Entwicklungsstand besser kennen zu lernen und es in seiner Entwicklung besser begleiten und individuell fördern zu können. Beobachtung und Dokumentation sind eine wichtige Grundlage für das pädagogische Handeln der Fachkräfte und ein wesentliches Instrument, um mit den Eltern die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihres Kindes zu reflektieren.

Mit der Regelung in § 13b Absatz 1 Satz 4 werden die Tageseinrichtungen verpflichtet, die von Anfang an erfolgte Beobachtung spätestens sechs Monate nach der Aufnahme in eine erste Dokumentation einfließen zu lassen, um darauf aufbauend die Entwicklung jedes Kindes kontinuierlich, individuell und optimal unterstützen zu können. Auch um besonders am Anfang das Beobachtete besser einschätzen zu können, sollte, und dies ist ebenfalls Ge-

genstand der Regelung, in den ersten Monaten auch ein Aufnahmegespräch mit den Eltern stattfinden, um Neigungen, Fähigkeiten, Interessen und Ideen des Kindes, aber auch eventuelle Schwierigkeiten kennen zu lernen. Die Beobachtung soll ganzheitlich und zu allen Bildungsbereichen erfolgen, auf jeden Fall sollen, je nach Aufnahmealter, die motorische und die sprachliche Entwicklung einen besonderen Stellenwert einnehmen. Es wird angestrebt, in Abstimmung mit den Trägern zu geeigneten Verfahren für die Beobachtung und damit einhergehend zu Mustern oder Qualitätskriterien für die Dokumentation zu kommen, zu denen sich die Träger mit Abschluss einer Bildungsvereinbarung selbst verpflichten, s. § 26 Absatz 3 Nummer 1. Mit Satz 5 wird bestimmt, dass Beobachtung und Dokumentation auch für die Kindertagespflege anzustreben sind (vgl. auch Begründung § 13a Absatz 3). Die Kindertagespflege zeichnet sich in Abgrenzung zur Einrichtung durch einen anderen spezifischen Handlungstypus aus. Emotionale Sicherheit, Explorationsunterstützung, Kommunikationsabläufe, Bindung sind anders ausgeprägt als in Einrichtungsgruppen. Die Gleichwertigkeit des Angebotes mit dem der Tageseinrichtungen bedeutet nicht vollumfängliche Gleichheit. Dementsprechend sind „Beobachtung und Dokumentation“ in der Kindertagespflege noch nicht flächendeckende Praxis und nicht alle Tagespflegepersonen in entsprechendem Umfang qualifiziert. Daher ist die Regelung in Absatz 1 Satz 5, im Gegensatz zur Ausgestaltung des § 13a Absatz 3 als Sollbestimmung, als anzustrebende Zielbestimmung formuliert. Die Regelung in Satz 6 entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 Absatz 5 Satz 2. Da die Bildungsbeobachtung und –dokumentation auch die sprachliche Bildung umfasst, ist die Zustimmung zwingend erforderlich, wenn das Kind in der Tageseinrichtung optimale individuelle kontinuierliche Sprachförderung erhalten und nicht zwei Jahre vor der Einschulung in das punktuelle schulische Sprachstandserfassungsverfahren kommen soll. Diese Zustimmung kann beispielsweise beim Abschluss des Betreuungsvertrages oder bei dem umfassenden Aufnahmegespräch nach Satz 4 eingeholt werden.

Die Regelung in § 13b Absatz 2 dient der Verbesserung der Kontinuität des Erziehungsprozesses und der Bildungsförderung. Die Regelung in Satz 1 korrespondiert mit § 9 Absatz 1 Satz 2. Die neue Bestimmung in Satz 2 entspricht einem Anliegen des bisherigen § 14 Absatz 2 nämlich, im Interesse des Kindes und zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich, auch den Lehrkräften Einblick in die bisherige Bildungsbiografie zu geben, sofern die Eltern schriftlich zugestimmt haben. Die Bestimmung ist somit gleichzeitig eine Konkretisierung des § 22a Absatz 2 Nummer 3 SGBVIII: Satz 2 sichert eine wichtige Grundlage für eine kontinuierliche, stärkenorientierte, anschlussfähige Förderung der Kinder in der Schule. Sie setzt gleichermaßen einen Auftrag des Landtages an die Landesregierung um, die Anmeldeverfahren und Übergänge auch bei Kindern mit Behinderungen mit Blick auf die Feststellung der Lernausgangslage anschlussfähig zu gestalten. Es gab auch bisher schon oftmals die gute Praxis, dass Eltern eine Kopie der Bildungsdokumentation an die Lehrkräfte des Primarbereichs weiter gegeben haben. Nunmehr erfolgt eine klarstellende einheitliche Regelung. Für die Zustimmung der Eltern zur Weitergabe genügt eine Unterschrift zu Beginn der Aufnahme in die Tagesbetreuung nicht. Diese Zustimmung ist von der des Absatzes 1 zu unterscheiden und muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einsichtnahmemöglichkeit für die Lehrkräfte erfolgen. Satz 3 verpflichtet die Einrichtungen zusätzlich, die Eltern auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen. Satz 4 stellt klar, dass die Bildungsdokumentation nicht in der Tageseinrichtung bleibt, sondern mit dem Kind die Einrichtung verlässt, sie wird bei jedweden Wechsel, das heißt der Betreuungsform, der Tageseinrichtung oder in die Schule den Eltern ausgehändigt.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der sprachlichen Bildung für die gesamte Entwicklungsförderung wird mit dieser Gesetzesänderung diesem Bildungsbereich ein eigener Paragraph gewidmet: **§ 13c**. Damit werden die im Rahmen des Bildungsauftrags der Tageseinrichtungen bestehenden Anforderungen an die sprachliche Bildung den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung angepasst und entsprechend ausformuliert.

Satz 1 des § 13c entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6. und SGB VIII. Der kindliche Spracherwerb ist ein komplexer Prozess, der sich von der Geburt an über mehrere Jahre vollzieht und einen wesentlichen Teil des Entwicklungs- und Bildungsverlaufs des Kindes ausmacht. Die Unterstützung der kindlichen Sprachentwicklung stellt daher eine zentrale Bildungsaufgabe im pädagogischen Alltag der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen dar. Sie hat alltagsintegriert kontinuierlich und von Beginn an zu erfolgen. Die Sprachbildung zieht sich in natürlicher Weise durch den pädagogischen Alltag und erreicht somit alle Kinder der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte stellen eine sprachanregende Umgebung bereit und orientieren sich bei der Auswahl der Themen an der Lebenserfahrung und den individuellen Interessen der Kinder. Sprachbildung findet in allen Bildungsbereichen statt und umfasst alle Sprachbereiche.

Werden auch andere Erstsprachen als Deutsch in der Einrichtung wertgeschätzt, ist dies für alle Kinder eindrucksvoll und anregend. Insbesondere die mehrsprachig aufwachsenden Kinder erleben sich dabei kompetent und selbstwirksam. Für alle Kinder bedeutet diese Wertschätzung auch das Kennenlernen von anderen Sprachen und das Erleben von Vielfalt. Die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit kann darüber hinaus durch die Beschäftigung von bilingualen Fachkräften im pädagogischen Team der Einrichtung gefördert werden.

Die Regelung des § 13c Absatzes 2 knüpft an § 13b an. Die kindlichen Sprachkompetenzen sind mit einer entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung zu erfassen. Punktueller Messungen in Form von Test- oder Screeningverfahren sind hierfür nur unzureichend geeignet, da sie das Prozesshafte und die Individualität der Sprachentwicklung nicht in angemessener Weise berücksichtigen. Beobachtungsverfahren hingegen ermöglichen eine Beurteilung der kindlichen Sprachkompetenzen im Alltag der Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische Fachkraft hat die Aufgabe, mit Hilfe einer differenzierten Beobachtung die individuelle Entwicklung eines Kindes in seinen sprachlichen Kompetenzen zu dokumentieren. Die Beobachtung erfolgt kontinuierlich und alltagsintegriert von Beginn an. Die Dokumentation erfolgt gem. § 13b Absatz 1 Satz 4 spätestens sechs Monate nach Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Eine anschließende, alltagsintegrierte Bildung der sprachlichen Kompetenzen ist ausschlaggebend für die weitere Entwicklung der Sprache. Sie sollte daher die Erkenntnisse der Beobachtung berücksichtigen. Eine Diagnostik von Sprachentwicklungsstörungen ist nicht Aufgabe der Kindertageseinrichtung.

Die Sprachentwicklung der Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erwerben, soll durch die Verwendung von hierfür geeigneten Verfahren beobachtet und differenziert dokumentiert werden. Es wird angestrebt, dass sich die Oberste Landesjugendbehörde und die Trägerzusammenschlüsse im Rahmen einer Vereinbarung darüber verständigen, welche Verfahren geeignet sind und welchen wissenschaftlichen Qualitätskriterien sie genügen müssen (vgl. § 26 Absatz 3 Nummer 1)

§ 13 c Absatz 2 Satz 2 fordert die Kindertageseinrichtungen zur Beobachtung und Förderung der Sprachentwicklung anderer Muttersprachen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf. Neben bilingualen Fachkräften mit nichtdeutscher Muttersprache kann diese Anforderung unter Umständen auch durch Angebote wie „Rucksack“ oder „Griffbereit“ ermöglicht werden. Entsprechend der traditionellen Aufgabe der Familienzentren als Sprachförderzentren für Kinder und ihre Familien (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 4), kann die Förderung in anderen Muttersprachen als Deutsch beispielsweise auch durch besondere Angebote dort – zum Beispiel einrichtungsübergreifend- erfolgen.

Absatz 3 des § 13c entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6 Satz 2. Vor dem Hintergrund der Neukonzeptionierung der sprachlichen Bildung, sowohl im Hinblick auf grundständige Sprachbildung, als auch insbesondere auf Beobachtung, Dokumentation und auf Förderung

bei zusätzlichem Sprachförderbedarf, wurden die hierfür grundlegenden Attribute „alltagsintegriert und kontinuierlich“ und „gezielt und individuell“ ausdrücklich als Bestandteile der Ausführungen in der pädagogischen Konzeption aufgenommen.

Die Neuregelung in § 13c Absatz 4 korrespondiert mit der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 6 Satz 3. Bei Kindern, die mit einer anderen Erstsprache oder in sprachärmeren Verhältnissen aufwachsen, kann eine intensivere Unterstützung ihrer sprachlichen Entwicklung nötig sein. Ob und inwieweit eine besondere Unterstützung nach Absatz 4 erforderlich ist, wird im Rahmen der Beobachtung und Dokumentation nach Absatz 2 festgestellt. Die gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf auszurichten bedeutet, die spezifischen Ressourcen und Entwicklungsbedingungen in eine alltagsintegrierte Sprachbildung mit einzubeziehen. Pädagogische Angebote und Projekte alltagsintegrierter Sprachbildung können entweder in der Gesamt- oder Kleingruppe oder in der Einzelsituation stattfinden. Kleingruppen und Einzelsituationen ermöglichen gerade für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf das Aufgreifen und Unterstützen von natürlichen und individuellen Sprachanlässen.

§ 13d, der die Angebotsstruktur von Tageseinrichtungen regelt, ist in weiten Teilen eine neue Vorschrift. Für gute Bildung, Erziehung und Betreuung ist neben der Personalbesetzung die Angebotsstruktur von herausragender Bedeutung. Die Einfügung dieses neuen Paragraphen ist daher ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Qualität durch entsprechende Rahmenbedingungen.

§ 13d Absatz 1 dient zuvorderst der Verdeutlichung und Stärkung der Angebotsvielfalt. Die Träger werden damit darin gestärkt, dass sie die pädagogische Arbeit unterschiedlich nach den Bedarfen und pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen gestalten können. So machen beispielsweise Einrichtungen von dem Konzept der Offenen Arbeit Gebrauch.

Der Träger ist für seine Bildungs- und Erziehungsarbeit auch frei darin, wie er Gruppen pädagogisch ausrichtet und ob er zum Beispiel eigene Formen für Randzeiten, zum Beispiel auch in Kombination mit Kindertagespflege entwickelt. Je nach pädagogischer Konzeption sind auch wechselnde Gruppenkonstellationen über den Tag und die Woche möglich. So ist es möglich, entsprechend den Bedarfen zum Beispiel für Projekte, während der Mahlzeiten oder an bestimmten Wochentagen die pädagogischen Gruppenkonstellationen zu ändern. Zielrichtung dieser Bestimmung ist daher, neben der pädagogischen Vielfalt unter Beachtung der qualitativen Vorgaben, auch die Verbesserung der Passgenauigkeit des Angebots unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der neue § 13d Absatz 2 konkretisiert die Anliegen des Absatzes 1 und zeigt auf, welche Aspekte dabei im Sinne des Kindeswohls in jedem Fall zu berücksichtigen sind. Bei inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sind die besonderen Anforderungen für die gemeinsame Förderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Denn gerade für den pädagogischen Mehraufwand durch die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen werden höhere Kindpauschalen geleistet.

Die Bestimmung des § 13d Absatz 3 zeigt einen möglichen Beitrag zur Team- und Qualitätsentwicklung, vor allem für Einrichtungen mit erweiterter Verantwortung, auf. Die pädagogischen Teams in den Einrichtungen stehen vor der anspruchsvollen Herausforderung, einerseits die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und andererseits den professionellen Anforderungen zum Beispiel durch die neue Gestaltung der sprachlichen Bildung gerecht zu werden. Das heißt, sie müssen neben der Wahrung von Kontinuität auch Innovationen zulassen bzw. aktiv voranbringen und dabei möglichst breit aufgestellt sein. Für diese stete

Weiterentwicklung der Handlungspraxis können, wenn die Vorgaben zum Personal nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden, auch andere als nach der Personalvereinbarung zugelassene Professionen hilfreich sein. Vor allem in Familienzentren und in als plusKITA arbeitenden Kindertageseinrichtungen können zur Erweiterung der Fachlichkeit auch andere pädagogische Berufe in das Team aufgenommen werden.

Mit der neuen Regelung in § 13d Absatz 4 wird im Sinne einer dem § 22 Absatz 2 SGB VIII entsprechenden, familienunterstützenden Förderung verdeutlicht, dass mindestens auch Kinder, die 35 Stunden wöchentlich betreut werden, sich auf Wunsch für die Teilnahme am Mittagessen anmelden können. Diese Regelung trägt dem Anliegen vieler Familien Rechnung, die bisher längere Betreuungszeiten für ihre Kinder nur deshalb in Anspruch genommen haben, um ihren Kindern die Teilnahme am Mittagessen in der Einrichtung zu ermöglichen. Die Regelung ist ein wichtiger Beitrag für mehr Eltern- und Familienfreundlichkeit des Angebots, sie dient gleichzeitig der Verbesserung der Passgenauigkeit von Angebot und Nachfrage und leistet damit auch einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für einen den Einrichtungen eventuell dadurch entstehenden Mehraufwand kann die neue Verfügungspauschale genutzt werden (vgl. § 21 Absatz 2 und Anlage).

Die Regelung des § 13d Absatz 5 ist Ausfluss des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und der Verpflichtung, kein Kind von der Förderung und Teilhabe am Bildungsangebot auszugrenzen. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen zielt unter anderem auch auf die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine Ausgrenzung bei besonderen Angeboten zu ausgewählten Angelegenheiten oder Veranstaltungen stieße daher auch auf pädagogische Bedenken und widerspräche den Leitgedanken dieses Gesetzes. Diese ausdrückliche Klarstellung ist jedoch erforderlich, um von dieser Regelung abweichende Einzelfälle, die in der Vergangenheit an die Oberste Landesjugendbehörde herangetragen wurden, für die Zukunft auszuschließen, wie zum Beispiel der Ausschluss von Kindern mit 25-Stunden Betreuungszeit von Elternnachmittagen oder besonderen Angeboten zum Übergang in die Schulen des Primarbereichs.

Die neue Vorschrift des **§ 13e** zu Öffnungszeiten und Schließtagen ist zwar nahezu vollständig eine Neuregelung; inhaltlich schreibt sie jedoch weitgehend lediglich ausdrücklich fest, was schon bisher in Nordrhein-Westfalen Grundlage des gemeinsamen Verständnisses zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages und des dafür zugrunde gelegten Finanzierungssystems war. Absatz 1 regelt die Grundlagen für den zeitlichen Umfang des Betreuungsangebotes und korrespondiert mit der neuen Vorschrift des § 3a Absatz 3. Durch eine Pluralisierung der Lebenslagen, durch Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt sowie durch erhöhte Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten brauchen insbesondere berufstätige Eltern Öffnungs- und Betreuungszeiten, die ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch tatsächlich ermöglichen. Dies darf allerdings nicht zu einer Ökonomisierung der Familie führen. Bei der Gestaltung der Angebote müssen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Flexibilität und Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters und die Sicherung des Kindeswohls im Zentrum der Betrachtung stehen. Differenzierte Angebotsformen sollen sich an den Bedarfslagen der Familien orientieren und gleichzeitig dem Bildungsauftrag, den individuellen Bedürfnislagen der Kinder, der Stabilität von Bindungsmöglichkeiten zu Erwachsenen und Kindern sowie den Anforderungen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern gerecht werden. Ob und in welchem Umfang in einer Kindertageseinrichtung verschiedene Betreuungszeiten anzubieten sind, hängt von der Größe der Einrichtung ab. Grundsätzlich sollen Kindertageseinrichtungen ein durchgängiges ungeteiltes Angebot unterbreiten, dies wird mit Satz 2 der neuen Bestimmung klargestellt. Eine Ausnahme kann lediglich in den Fällen gemacht werden, in denen dies dem Bedarf für die Kinder und ihre Familien vor Ort nicht entspricht.

Mit Satz 3 der Vorschrift wird verdeutlicht, dass jeder Träger, unter Berücksichtigung der Elternbedarfe, Kernzeiten festlegen kann, in denen er nicht beeinträchtigt durch äußere Einflüsse seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachkommen kann. Diese mit einer Regelanwesenheit verbundene Kernzeit kann je nach Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder zwischen zwanzig und dreißig Stunden wöchentlich betragen.

Mit Satz 4 des § 13e Absatz 1 wird verdeutlicht und herausgestellt, dass sich die Betreuungszeit in einer wöchentlichen Betrachtung unterschiedlich auf die einzelnen Wochentage verteilen kann. Dieser Grundsatz, der auch § 19 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 19 zugrunde liegt, wurde bisher in der Praxis nicht immer vollumfänglich berücksichtigt. Wenn Eltern beispielsweise regelmäßig einmal in der Woche längeren Betreuungsbedarf für ihr Kind haben, an allen anderen Tagen dafür aber einen geringeren, ergibt sich der wöchentliche Betreuungsbedarf grundsätzlich nicht aus einer Multiplikation des längeren Betreuungszeitbedarfes mit der Zahl der wöchentlichen Öffnungstage, sondern aus einer Addition der regelmäßigen täglichen Bedarfe.

Die Bestimmung des § 13e Absatz 2 ist eine Konkretisierung der Pflichten aus §§ 22 ff. SGB VIII. Mit Satz 2 wird der Umfang und die Höchstzahl der Schließtage ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Die Angaben beziehen sich auf Einrichtungen, die regelmäßig fünf Tage wöchentlich geöffnet haben. Der Begriff der Schließtage wird hier aus Elternsicht verstanden, das heißt, einschließlich Schließzeiten für pädagogische Konzepttage, Weiterbildung oder Teambildungstagen. In Anlehnung an den Umfang von Urlaubsansprüchen, ist eine Anzahl von mehr als dreißig jährlichen Schließtagen, das heißt von mehr als sechs Wochen, unzulässig, vgl. auch die Regelung in § 18 Absatz 3 Nummer 3.

Die neue Regelung in § 13e Absatz 3 dient der Verbesserung der betrieblichen Kindertagesbetreuung und der Stärkung der Passgenauigkeit des Angebotes. Eltern nehmen betriebliche Betreuungsangebote und Angebote an Ausbildungsstätten gerade deshalb in Anspruch, weil diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in besonderem Maße unterstützen. Jedoch auch hier sind in besonderer Weise zur Sicherung des Kindeswohls die Grenzen der Flexibilität je nach Alter des Kindes usw. zu beachten. Die berufsunterstützende Funktion ist auch bei den Öffnungs- und Betreuungszeiten zu berücksichtigen, deshalb sollen z.B. Schließtage in diesen Einrichtungen auf Betriebsferien beschränkt werden.

Die Regelung in § 13e Absatz 4 konkretisiert die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen nach § 22a Absatz 2 SGB VIII für den Fall der Schließzeiten in den Ferien. Immer wieder stehen Eltern vor dem Problem, dass sie während dieser Zeiten ihre Kinder nicht selbst betreuen können und sich insoweit einer vermeintlichen Betreuungslücke ausgesetzt sehen. Dem steht allerdings § 22a Absatz 3 Satz 2 entgegen, da das örtliche Jugendamt die Betreuung in diesen Fällen sicherzustellen hat. Kindertageseinrichtungen sollen deshalb Eltern mit entsprechenden Informationen unterstützen. Zur Unterstützung der Eltern kann aber auch gehören, für die Betreuung in einer benachbarten Einrichtung das gegenseitige Kennenlernen mit vorzubereiten oder notwendige Absprachen zu treffen.

Zu Nummer 13 (§§ 14 bis 14b)

Die Überschrift des § 14 wird neu gefasst, da in das Gesetz nun auch andere Kooperationen aufgenommen werden und dieser Themenkomplex in drei Paragrafen geregelt wird. § 14 regelt die grundlegenden Strukturen und Vernetzungen, während § 14a und § 14b jeweils spezielle Zusammenarbeitserfordernisse konkretisieren.

Die Neufassung des § 14 Absatz 1 entspricht im Kern der bisherigen Fassung des § 15, berücksichtigt aber erstmals ausdrücklich die Kindertagespflege. Die Regelung zeigt Umfang und Grenzen optimaler Zusammenarbeit. Mit Satz 2 stellt sie sicher, dass bei allem Aus-

tausch und jedweder Kooperation das Wohl des Kindes und das Recht auf informelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern zu achten ist.

Die Regelung in § 14 Absatz 2 unterstützt das Anliegen des bisherigen § 17 Absatz 3 und konkretisiert § 22a Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII: Um die Kinderbetreuungsangebote noch stärker und passgenauer an den Bedürfnissen von Kindern zu orientieren und gleichzeitig familiengerechter auszugestalten, sind die Vernetzung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen von elementarer Bedeutung. Ressourcenbündelung und Synergieeffekte, sowie eine Erleichterung der Kinder- und Jugendhilfeplanung, zum Beispiel bei der Platzvergabe, sind weitere Aspekte, die für solche Vereinbarungen vor Ort sprechen. Derartige Kooperationsvereinbarungen nutzen den Kindern: Sie erhalten die Chance, je nach ihrem individuellen Entwicklungsstand das optimale Betreuungs- und Förderangebot zu erhalten. Eltern profitieren davon, wenn sich für sie die Möglichkeiten erweitern, Familie und Beruf zu vereinbaren und bei flexibilisierten Arbeitszeiten für ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden. Die Wahlmöglichkeiten werden vergrößert und die Chance, passgenaue, individuelle Lösungen zu finden, steigt. Gegenstand solcher Vereinbarungen können Ergänzungsbetreuung, Vertretung, Praxishospitationen, die Festlegung regelmäßigen Austausches, gemeinsame Projekte, gemeinsame Veranstaltungen mit den Eltern und gemeinsame Fortbildungen sein. Absatz 2 Satz 2 ist die wörtliche Übernahme des bisherigen § 17 Absatz 3.

Zur Förderung von Kooperationen im Zusammenhang mit Inklusion, vgl. § 8, regelt der neue **§ 14a** die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit Frühförderung und Komplexleistung. Um ein behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind optimal zu fördern, ist es notwendig, dass die verschiedenen Regelkreise, soweit der rechtliche Rahmen und damit insbesondere auch der Datenschutz dies zulässt, zusammen wirken können. Denn gerade die von den verschiedenen diagnostischen, medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Berufsgruppen erstellten Ergebnisse der Untersuchungen und Betrachtungen des Kindes können für die jeweils anderen Institutionen bei der individuellen Förderung des Kindes mehr als wertvoll sein. Kindertageseinrichtungen leisten in diesem Kontext mit ihrer pädagogischen Arbeit einen wichtigen Beitrag.

Eltern sind in diesen Austausch regelmäßig einzubeziehen. Um Eltern und Familien zu entlasten, können die Leistungen der Frühförderung und der Komplexleistung auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit die notwendigen Voraussetzungen zur Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

Die Vorschrift des **§ 14b** regelt die Zusammenarbeit mit der Grundschule bzw. den Schulen im Primarbereich. Absatz 1 des § 14b ist die unveränderte Übernahme des Wortlautes aus § 14 Absatz 1 bisheriger Fassung.

§ 14b Absatz 2 ist weitgehend eine Übernahme des bisherigen § 14 Absatz 2. Die geringfügigen Ergänzungen dienen dazu, die im Zuge der Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Primarbereich gemachten guten Erfahrungen, beispielsweise im Zuge der Veranstaltungen nach § 36 Absatz 1 Schulgesetz NRW, in flächendeckend geübte Praxis zu perpetuieren. Mit der Ergänzung in Satz 1 soll sichergestellt werden, dass der Übergang aus dem Blickwinkel des Kindes zu gestalten ist und die in der Praxis in der Regel bestehende gelingende Zusammenarbeit dauerhaft gesichert werden muss durch die folgend aufgeführten Maßnahmen.

Die Änderung in Nummer 1 ist ausschließlich redaktionell. Die neu aufgenommene Nummer 2 soll die Anschlussfähigkeit der Förderung sichern. Sie stellt klar, dass der Übergang aus dem Blickwinkel des Kindes, unter Vermeidung unnötiger Brüche erfolgen soll. Nummer 3 entspricht der Nummer 2 in der bisherigen Fassung. Nummer 4 entspricht der Nummer 3 in der bisherigen Fassung und wird um die Klarstellung zur transparenten Handhabung ergänzt: Allen Beteiligten, das heißt auch den Eltern soll erkennbar werden, wer die für die Zusammenarbeit und den Übergang zuständige Ansprechperson in der jeweiligen Institution ist. Mit der Änderung in Nummer 5 wird hervorgehoben, dass für einen gelingenden Übergang nicht nur Informationsveranstaltungen für Eltern angeboten werden sollten, sondern die Familien mit ihren Kindern auch bei Veranstaltungen mit Bildungsangeboten (Experimentiertag, Musiktag, Thementage) oder Festen (Sportfest, Sommerfest, Bazar etc.) einbezogen werden können. Nummer 6 entspricht der Nummer 5 in der bisherigen Fassung. Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 6.

In § 14b Absatz 3 wird die Verpflichtung aus § 36 Absatz 1 Schulgesetz NRW übernommen.

Der bisherige § 14 Absatz 3 wird mit einigen Ergänzungen § 14b Absatz 4. Die *schulische* Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz NRW kann nur bei den Kindern entfallen, bei denen eine sprachliche Bildung einschließlich entsprechender Entwicklungsbeobachtung, Dokumentation und Förderung in Kindertageseinrichtungen auch tatsächlich gewährleistet ist. Dies setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung den Bildungsauftrag einschließlich der sprachlichen Bildung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften umsetzt und dass die Eltern der Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung ihres Kindes zustimmen. Handelt es sich um eine Tageseinrichtung, die nicht nach diesem Gesetz gefördert wird, die aber gleichwohl die Anforderungen des § 13c in Verbindung mit § 13b erfüllt, so kann sie dies gegenüber der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweisen, so dass auch die vierjährigen Kinder einer solchen Einrichtung unter der Voraussetzung, dass die Eltern der Sprachentwicklungsbeobachtung und –dokumentation zustimmen, nicht an der punktuellen Sprachstandsfeststellung durch die Schule teilnehmen müssen.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Die inhaltliche Regelung des bisherigen § 15 findet sich jetzt im neuen § 14 Absatz 1.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Die Einfügung in Nummer 1 ist eine Konkretisierung der Aufgaben, die nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zu den Grundsätzen der Förderung aller Tageseinrichtungen gehören. Diese Pflichten zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sind eng mit den schon bisher in Nummer 1 genannten verbundenen Aufgaben der Familienzentren verknüpft und werden daher ausdrücklich aufgenommen. Diese Einfügung trägt somit dem Anliegen Rechnung, die familienzentrumstypische Aufgabe der Unterstützung und Erleichterung der familiären Erziehungsarbeit durch das Vorhalten, Vermitteln, Bündeln und Vernetzen von Angeboten der Familienbildung und –beratung zu verdeutlichen. Darüber hinaus ist die Einbindung der Familienzentren in Netzwerke Früher Hilfen und kommunale Präventionsketten von besonderer Bedeutung. Die Arbeit der Familienzentren steht damit auch in einem engen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Landesprojekts „Kein Kind zurücklassen“. Ziel ist dabei, vor Ort Präventionsketten aufzubauen, die sich am Lebensweg von Kindern und Jugendlichen orientieren. Bereits heute sind die Familienzentren ein wichtiges Glied in dieser Kette und leisten mit ihrem Aufgabenspektrum einen wertvollen Beitrag zur Prävention.

Zu Buchstabe b)

Die Streichung in Nummer 2 ist eine ausschließlich redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c)

Die Neufassung von Nr. 4 ist eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Erweiterungen in § 13c gegenüber dem bisherigen § 13 Absatz 6.

Zu Nummer 16 (§§ 16a, 16b)

Die neue Regelung des **§ 16a** verfolgt ein Kernanliegen der Gesetzesänderung: Gerechte Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu ermöglichen. Deshalb soll Ungleiches nicht länger gleich behandelt werden. Denn Investitionen in frühkindliche Bildungsinstitutionen zur Verbesserung der Bildungschancen sind besonders effektiv. Kindertageseinrichtungen haben die beste Möglichkeit, Kinder in sehr jungem Alter zu stärken und bestehende Benachteiligungen abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Deshalb werden künftig Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf mit einem zusätzlichen Zuschuss finanziell unterstützt, vgl. § 21a.

Die Jugendämter kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Deshalb kann die Entscheidung darüber, welche Kindertageseinrichtung künftig plusKITA ist und als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen wird, auch am besten vor Ort getroffen werden. Dabei sollen sich die Jugendämter neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren.

In Absatz 2 des § 16a werden Aufgaben beschrieben, die sich auf die eine oder andere Art in allen Kindertageseinrichtungen stellen, die aber in plusKITA-Einrichtungen in besonderer Weise zur Profilbildung gehören müssen.

Zu Nummer 1: Wichtiger Bestandteil jeder Fachlichkeit ist, dass das pädagogische Personal die Unterschiede zwischen der eigenen Lebenswelt und denen der Kinder wahrnimmt und reflektiert. Die alltagskulturellen Unterschiede sind zwischen Personal und Familien mit multiplen Problemlagen häufig noch vielschichtiger. Nach einem Bildungsverständnis, das das Kind und seine gesamte Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt, ist es deshalb besonders wichtig, sich für die Förderung in der Kindertageseinrichtung an dem familiären Lebenshintergrund des Kindes zu orientieren.

Zu Nummer 2: Wichtig für ein stärkenorientiertes Bildungsverständnis ist zudem die verstehende pädagogische Haltung. Insbesondere bei besonderen Unterstützungsbedarfen bedarf es einer pädagogischen Reflexivität, die verhindert, dass Kinder und ihre Familien aus einer Defizitperspektive betrachtet werden. Kinder und ihre Familien benötigen vielmehr Anerkennung und Stärkung, um zu verhindern, dass unsichtbare Grenzen zwischen dem Bildungsort Kindertageseinrichtung und der Lebenswelt Familie entstehen, die kontraproduktiv wären.

Zu Nummer 3: Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf bestmöglich zu fördern, kann nur gelingen, wenn die Familien einbezogen werden. Hierzu können auch aufsuchende Strategien gehören, um die Anschlussfähigkeit und den Zugang ohne Überforderung zu erzielen.

Zu Nummer 4: Gelingende Bildungsarbeit ist in hohem Maße von sozialer Einbindung und Akzeptanz in der Lebenswelt des Kindes abhängig. Deshalb dient die Sozialraumorientierung dem Abbau von Barrieren auch über Mittels- und Vertrauenspersonen (z. B. aus Sportaktivitäten, lokalen Vereinen, Lebensmittelausgabestellen, Sozialberatung, Kinderarzt-

praxen und Schulen) und der Nachhaltigkeit der Förderung sowie der Stärkung der Partizipation im Quartier (Feste, Gestaltung des öffentlichen Raums etc.).

Zu Nummer 5: Wegen der besonderen Bedeutung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses ist es hier besonders wichtig, die kontinuierliche Weiterentwicklung in die praktische Arbeit umzusetzen und damit den besonderen Anforderungen qualifiziert zu begegnen. Dies kann auch heißen, Angebote aufzugreifen, die die Familien einbeziehen, wie „Rucksack“ oder „griffbereit“

zu Nummer 6: Die Ressourcenstärkung des Personals ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Beschäftigten in plusKITA-Einrichtungen den Herausforderungen professionell begegnen können, die sich gerade aus besonderen sozialen Unterstützungsbedarfen der Kinder ergeben. Beispielhaft sind in Nummer 6 Maßnahmen genannt, die der Träger der Einrichtung ergreifen und nutzen kann, um gute Unterstützung leisten zu können. Neben dem Einsatz zusätzlichen Personals gehören hierzu auch Qualifizierungsmaßnahmen und qualitätssichernde Maßnahmen wie Inanspruchnahme von gezielter fachlicher Beratung, Coaching und Supervision für das pädagogische Personal.

Die neue Regelung des **§ 16b** trägt der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung Rechnung und knüpft an § 13c an: Künftig wird jedes Kind in der Kindertageseinrichtung von Anfang an kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren von ihm vertrauten pädagogischen Kräften beobachtet und in seiner sprachlichen Entwicklung alltagsintegriert gefördert. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. In Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind, fließen zusätzliche Mittel nach § 21b.

Kindertageseinrichtungen, die Mittel nach § 21b erhalten, haben sicherzustellen, dass eine spezielle Sprachförderkraft, die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung ist, tätig ist. Diese Sprachförderkraft sollte in jedem Fall, das heißt, auch wenn sie unter Umständen in mehreren Einrichtungen tätig ist, mindestens wochenweise in den jeweiligen Teams eingebunden sein und nicht nur isoliert ausschließlich für die Kinder mit besonderem Förderbedarf zusätzliche Sprachförderung anbieten. Etwas anderes kann ausnahmsweise für die Kinder gelten, die keine Tageseinrichtung besuchen und bei denen nach § 36 Absatz 2 SchulG ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. Für diese Kinder sind stundenweise Angebote zulässig. Die Sprachförderkraft sollte in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen, z. B. einen Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ für Erzieherinnen oder über eine andere vertiefende besondere Qualifizierung in der Sprachförderung (z.B. DJI-Qualifizierung im Rahmen des Bundesprojektes „Schwerpunkt-Kitas: Sprache und Integration“, Fachkraft für elementarpädagogische Sprachförderung (KA)), verfügen. Wenn diese nachgewiesenen besonderen Erfahrungen noch nicht von Anfang an vorhanden sind, können sie auch berufsbegleitend erworben werden.

Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die Träger von Einrichtungen, die zusätzliche Mittel nach § 21b erhalten, dass die Sprachförderkräfte regelmäßig auch an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur sprachlichen Bildung teilnehmen, um die diesbezügliche Professionalität und entsprechendes Fachwissen weiter zu entwickeln, um Qualität nachhaltig zu sichern und die Multiplikationsfunktion zu erhalten, die die Sprachförderkräfte in den Tageseinrichtungen gewährleisten sollen.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung des Satzes 3 in Absatz 2 werden die bisherigen Sollvorschriften konkretisiert: Sowohl in Jugendamtsbezirken, die schon lange mit vielen gut qualifizierten Tagespflegepersonen zusammen arbeiten und daher eine niedrige Fluktuation haben, als auch in kleinen Jugendamtsbezirken, die nur in geringem Umfang Kindertagespflege vorhalten, kann es vorkommen, dass sich nicht ausreichend Personen mit Qualifizierungsbedarf finden, um eine Maßnahme zur Qualifikation von Tagespflegepersonen mit der notwendigen Teilnehmerzahl anbieten zu können. In solchen Ausnahmefällen, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befristet ausgestellt werden, bis der vollständige Nachweis erbracht wird. Die Qualifikation nach dem DJI-Curriculum ermöglicht es, dass ein Teil der 160 Stunden berufsbegleitend absolviert wird. Ausnahmen zur Regel des Satzes 3 können z.B. bei Tagespflegepersonen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und langjährige Erfahrung als Tagespflegeperson verfügen und nur noch wenige Jahre in der Kindertagespflege tätig sein werden.

Die neuen Sätze 4 und 5 stellen klar, dass Jugendämter wegen der Besonderheiten des Tätigkeitfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, besondere Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachvermittlung, selbständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Verminderung der Fluktuation auch bei sozialpädagogischen Fachkräften einen Qualifikationsnachweis zur Kindertagespflege verlangen können. Das DJI hat für diese Fälle eine „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen)“ mit einem Stundenumfang von 80 Stunden entwickelt.

Der Wortlaut des § 17 a.F. Absatz 3 wird in § 14 Absatz 2 Satz 2 n.F. verschoben.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Zu Buchstabe a)

Mit der Ergänzung in Satz 5 wird klargestellt, dass es sich bei den in der Anlage zu § 19 KiBiz genannten Betreuungszeiten um wöchentliche Betreuungszeiten handelt, vgl. § 13e.

Zu Buchstabe b)

Nach einer Erhebung des DJI wünschen in Westdeutschland nur ein Drittel der Eltern Ganztagsplätze für ihre Kinder. In Nordrhein-Westfalen sind jedoch im Kindergartenjahr 2013/2014 mehr als 47 Prozent der Plätze 45-Stunden-Plätze. Zum Teil wählen Eltern bewusst einen Betreuungsumfang, der über ihrem tatsächlichen Bedarf liegt, um maximale Flexibilität zu haben oder für ihr Kind eine Übermittagsbetreuung bzw. die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen. Zu einem nicht unerheblichen Teil wählen Eltern diese Betreuungszeit aber auch in Unkenntnis von alternativen Möglichkeiten oder weil sie Sorge haben, ansonsten nicht den gewünschten Platz zu bekommen. Die größere Bedarfsgerechtigkeit auch bei niedrigen Betreuungszeiten unterhalb von 45 Stunden soll deshalb durch die Unterstreichung der Verpflichtung der Jugendämter, auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Betreuungszeiten anzubieten, und durch größere Transparenz zu den Elternbeiträgen (s. § 3b) erreicht werden (Satz 6). Mit Satz 7 wird klarstellend die korrespondierende Pflicht der Träger verdeutlicht, im Rahmen des örtlichen Angebotes Betreuungsverträge mit Betreuungszeiten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf abzuschließen. Damit die Eltern die höheren Betreuungszeiten nicht nur buchen, um ihren Kindern ein Mittagessen oder Blockbetreuungszeiten zu ermöglichen, wird § 13d entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c)

Durch die Einfügung der Nummer 2 wird rechtsverbindlich klargestellt, dass die finanzielle Förderung die Einhaltung der Rechtsvorschriften voraussetzt.

Die Einfügung der Nummer 3 geht unter anderem auf Anregungen aus der Elternschaft zurück: Vereinzelt hätten Tageseinrichtungen im Widerspruch zum bestehenden Finanzierungssystem in der Summe acht Wochen geschlossen. Nummer 3 stellt klar, dass Tageseinrichtungen nicht mehr als 30 Öffnungstage schließen dürfen, vgl. auch Begründung zu § 13e Absatz 2. Mit Öffnungstagen sind die regelmäßigen klassischen Öffnungstage von Tageseinrichtungen gemeint, das heißt, die Werktage ohne Samstage. Notwendige Schließungen für pädagogische Konzepttage etc. sind von dieser Zahl mitumfasst.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 2. Die Formulierung „einer sozialpädagogischen Fachkraft“ schließt nicht aus, dass insbesondere in den Gruppenformen I und II nach der Anlage zu § 19 mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften die Leitung im Team erfolgt.

Mit der neuen Nummer 5 und Satz 2 des Absatzes 3 werden der bisherige Absatz 4 Satz 1 zur Gruppengröße und der Orientierung für die Personalbemessung an der Mindestbesetzung des ersten Wertes aus der Personalvereinbarung aufgegriffen. Ausnahmen sind auf besondere Einzelfälle zu beschränken, wenn zum Beispiel wegen Krankheit oder noch unbesetzter Stellen vorübergehend der erste Wert unterschritten werden muss.

Es ist angestrebt, dass mit den Obersten Trägerzusammenschlüssen die Befristung der Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ aufgehoben wird. Das heißt, es soll dauerhaft ermöglicht werden, dass die Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die auf eine mindestens 15jährige Berufserfahrung zurückblicken und am 15. März 2008 in der Kindertageseinrichtung beschäftigt waren, und denen im Einzelfall aus persönlichen Gründen eine Teilnahme an einer Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft nicht zuzumuten ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden (1. Wert) beschäftigen können. An der Voraussetzung, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen (160 Stunden) teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen, soll festgehalten werden.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Die neue Regelung zur Angebotsstruktur in § 13d und der neue Absatz 3 Nummer 5 machen den bisherigen Satz 1 des Absatzes 4 überflüssig.

Zu Buchstabe bb)

Der bisherige Satz 2 wird Satz 1. Die Änderung ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e)

Die Finanzierungsregelungen zur Kindertagespflege werden in einem Paragraphen zusammengeführt, deshalb wird der bisherige Absatz 5 in § 22 verschoben.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu Buchstabe a)

In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird eine Frist zur Erfassung der Monatsdaten eingefügt. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind einzelne Träger ihren Erfassungspflichten längerfristig nicht nachgekommen. Künftig soll das Jugendamt Zuschüsse an die Träger und das Land die Zuschüsse an die Jugendämter zurückhalten halten können, um auch in solchen Einzelfällen

die Abrechnung in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen. Grundlage hierfür ist eine zeitnahe Erfassung der Monatsdaten auf Basis der Betreuungsverträge.

Zu Buchstabe b)

Die Jahreszahlen in Absatz 2 werden angepasst, da die Eurobeträge in diesem Gesetz für das Kindergartenjahr 2014/2015 angegeben werden.

Zu Buchstabe c)

In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird aus Gründen der Lesbarkeit in anderen Vorschriften dieses Gesetzes eine neue Legaldefinition eingefügt: Um in folgenden Regelungen die Summe der Kindpauschalen nach Höhe und Anzahl mit einem einzigen Begriff z.B. als Grundlage für die Höhe der Rücklagenbildung oder in Zusammenhang mit der neuen Planungsgarantie nutzen zu können, wird der Begriff des „Kindpauschalenbudget(s)“ eingeführt, das sich vom Gesamtbudget einer Einrichtung, in dem noch Mietpauschalen, Familienzentrumszuschüsse etc. enthalten sind, unterscheidet. Satz 2 bleibt gegenüber der bisherigen Fassung unverändert. Satz 3 begrenzt die Regelung des 10-Prozent-Korridors auf das Kindergartenjahr 2014/2015. Satz 5 ist Teil des neuen Modells der Planungsgarantie, die ab 1. August 2015 die bisherige Korridorlösung ablöst. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 erhalten alle Tageseinrichtungen eine Planungsgarantie, die das Belegungsrisiko abfedert. Bei Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme erhält der Träger ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 2 ergibt. Mit der Einfügung der neuen Sätze 5 und 6 wird sichergestellt, dass die Abrechnungen in einem angemessenen Zeitrahmen nach Ende des Kindergartenjahres erfolgen, die Frist ist länger als die bisher in der Durchführungsverordnung vorgesehene.

Zu Buchstabe d)

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 6 entfallen wegen Zeitablaufs. Die neuen Sätze stellen klar unter welchen Voraussetzungen für die Betreuung von Schulkindern nach Schuleintritt in Tageseinrichtungen nur eine Kindpauschale gezahlt werden kann.

Soweit Schulkinder nicht in der offenen Ganztagschule im Primarbereich betreut werden, erfolgt ihre Tagesbetreuung nach Schuleintritt seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 ausschließlich in den bereits im Jahr 2006 auf wenige, besonders begründete Fallgruppen beschränkten Hortangeboten. Für diese Betreuung werden auch weiterhin nur Pauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gezahlt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine 45-stündige Betreuung in Kindertageseinrichtungen in der Praxis angesichts einer unterstellten Unterrichtszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche, nicht möglich ist.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Zu Buchstabe a)

Mit Satz 1 erfolgt eine Klarstellung zur Erbringung des Trägeranteils, die bereits von Beginn an dem KiBiz zugrunde lag und sich bisher indirekt z.B. aus den Wörtern „zugrunde liegende Eigenanteil“ in § 20 Absatz 2 Satz 3 oder „des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils“ in Absatz 4 Satz 1 ergab. Die Einfügung führt bei allen folgenden Sätzen zu Verschiebungen.

Satz 5 entspricht Satz 4 der bisherigen Fassung mit redaktionellen Anpassungen: Zum einen wird einheitlich der Singular verwendet, und zum anderen wird die Darstellung der kommunalen Trägerschaft im Klammerzusatz an die anderen Trägerschaften angepasst.

Mit den Sätzen 6 und 7 wird der Trägerwechsel unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt. Grundsätzlich erhält der neue Träger den Zuschuss auf der Basis des bisherigen Trägeran-

teils. Führt der Wechsel in der Trägerschaft zu Erhöhungen des Zuschusses zulasten der Landes- und der Jugendamts-Finanzierungsanteile, bedarf es für eine Ausnahme bei der finanziellen Regelung der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.

Zu Buchstabe b)

Die Zahlenänderung in Satz 3 berücksichtigt bei ansonsten unverändertem Wortlaut die Anpassung im Rahmen der Dynamisierung um 1,5 Prozent auf den Stand zum Kindergartenjahr 2014/2015.

Zu Buchstabe c)

Die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit hat im Rahmen dieses Revisionsschrittes oberste Priorität. Deshalb setzt die Landesregierung hier einen deutlichen Schwerpunkt und die bislang im Rahmen der paritätischen Finanzierung geleisteten Mittel für soziale Unterstützungsbedarfe gehen in einer erheblich erhöhten, reinen Landesleistung für plusKITA-Einrichtungen auf.

Zu Buchstabe d)

Die redaktionelle Änderung in Satz 1 stellt klar, dass nicht nur die nach § 10 gezahlten Mittel zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden sind. Die in Satz 2 eingefügte Frist beruht auf den Erfahrungen, die in Zusammenhang mit der Regelung des § 3 der Durchführungsverordnung KiBiz gemacht wurden. Die Ergänzungen der Buchstaben h) bis k) berücksichtigen den Wunsch der Träger, die vereinfachten Verwendungsnachweise für die neuen Landesleistungen mit dem bisherigen Verwendungsnachweis zusammen zu führen. Da die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3 auch für Hauswirtschaftskräfte eingesetzt werden kann, wird Satz 4 redaktionell angepasst. Mit der Ergänzung in Satz 6 wird dem Anliegen des Landesrechnungshofes und der Landesjugendämter entsprochen, dem überörtlichen Jugendhilfeträger im Hinblick auf seine Aufsichtspflichten das ausdrückliche Prüfrecht einzuräumen.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung im Satz 1 des Absatzes 5 ist eine Klarstellung zum Rückforderungsrecht des Jugendamtes. Mit Satz 2 wird einer Forderung des Landesrechnungshofes entsprochen: Der Satz macht deutlich, dass die Summe der Rückforderungen des Jugendamtes unabhängig, ob die Feststellung zu Anfang oder zu Ende des möglichen Zeitraumes bis März des Folgejahres erfolgt, zeitnah an das Landesjugendamt zu melden ist. Mit dem neuen Satz 3 erfolgt eine Änderung zur bisherigen Rechtslage: Künftig ist bei Rückforderungen seitens des Jugendamtes der zuvor vom Land geleistete prozentuale Anteil an das Land zurückzuführen. Die Aufhebung des bisherigen Satzes 3 erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 20a.

Zu Buchstabe f)

Die Einfügung des Absatzes 6 dient der Verbesserung der Monatsdatenerfassung und der zeitnahen Verwendungstransparenz. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind einzelne Träger ihren Erfassungspflichten längerfristig nicht nachgekommen. Künftig kann das Jugendamt Zuschüsse zurückhalten, eine nachträgliche Zahlung erfolgt allerdings längstens für sechs Monate, wenn der Träger seinen Verpflichtungen nachkommt. Auch diese Ergänzung trägt Forderungen des Landesrechnungshofes Rechnung.

Zu Buchstabe g)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe f)

Zu Nummer 21 (§ 20a)

Mit dem eingefügten Paragraphen wird die Rücklagenbildung geregelt. In einem pauschalisierten System müssen Träger eine angemessene Rücklage sowohl als Vorsorge für künftig anfallende besondere Ausgaben als auch zur Abfederung jährlicher Ausgabenschwankungen bilden können. Die nunmehr vorliegenden Erfahrungen der vergangenen Jahre machen deutlich, dass der Umstieg von einem System der Spitzkostenabrechnung hin zu einem pauschalisierten System vollzogen ist und von den Trägern zum Teil sehr unterschiedlich in die Praxis umgesetzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird die Rücklagenbildung mit den folgenden Regelungen zu einem gewissen Grad vereinheitlicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Leistungen auch unter Berücksichtigung der notwendigen Absicherung der Träger vorrangig dem laufenden Betrieb zur Verfügung stehen müssen. Deshalb darf ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 jede Einrichtung nur dann Mittel der Rücklage zuführen, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.

§ 20a Absatz 2 konkretisiert die Angemessenheit der Rücklagenhöhe ab 2015/2016, wobei unterschieden wird nach dem Personaleinsatz. Ist der Personaleinsatz nach der Anlage zu § 19 in vollem Umfang sichergestellt, ist eine Rücklagenbildung von bis zu 15 Prozent des Kindpauschalenbudgets möglich, ansonsten liegt die Grenze je Einrichtung bei 10 Prozent.

Absatz 3 berücksichtigt, dass Eigentümer und wirtschaftlich gleichgestellte Träger höhere Ausgaben zu tätigen haben und hierfür eine Erhaltungspauschale bekommen. Dies ist auch bei der Bildung der Rücklage zu berücksichtigen, die entsprechende Regelung orientiert sich an der vormaligen Systematik des GTK.

Absatz 4 regelt den Nachweis des Rücklagenbestandes und die Rechtsfolgen für den Fall, dass die angemessene Rücklage überschritten wird. Der Nachweis ist damit erstmalig am 31. Juli 2016 zu führen.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in Satz 2 Nummern 1 bis 4 sind redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen zu § 20 Absatz 1.

Die Ergänzung am Ende des Satzes 2 stellt sicher, dass wie in § 20 Absatz 1 Satz 6 keine Erhöhungen des Zuschusses zulasten der Landes-Finanzierungsanteile ohne Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde stattfinden.

Zu Buchstabe b)

Diese Regelung ist befristet auf den 31. Juli 2016. Hier wird die zeitlich befristete Zuschussleistung festgeschrieben, die sich an die alte Formulierung anlehnt und nur noch für die Kinder der Anwendung findet, die 2013 und 2014 das schulseitig durchgeführte Sprachstandsfeststellungsverfahren durch Lehrkräfte durchlaufen, unabhängig davon, ob sie einen Kindergarten besuchen oder nicht. Die Höhe des Zuschusses wird an den Wert angepasst, der der Haushaltsplanung zugrunde liegt.

Zu Buchstabe c)

Mit einem Gesamtvolumen von rd. 55 Millionen Euro, umgesetzt in einem Festbetrag je Kindertageseinrichtung (Staffelung nach Größe), sollen die Teams durch mehr Personal unterstützt werden, beispielsweise bei der Mittagsversorgung durch eine haushaltswirtschaftliche Kraft oder mehr Vertretungskräfte für mehr Leitungs- oder Verfügungszeit. Es dient damit der Unterstützung des pädagogischen Personals angesichts erheblicher Anforderungen durch veränderte bildungspolitische Erwartungen an die Einrichtungen. Die Beträge, die sich im

Einzelnen aus der Anlage zu § 21 ergeben, sind gestaffelt nach Größe. Kleinere Einrichtungen erhalten, bis auf eingruppige Einrichtungen im Sinne des § 20 Absatz 3, proportional eine höhere Verfügungspauschale. Da große Einrichtungen das Gesamtbudget flexibler für übergreifende Kräfte, Vertretungen, Hauswirtschaftskräfte nutzen können, flacht die Staffe- lung nach oben ab. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist den Einrich- tungen freigestellt, sie müssen aber in einem vereinfachten Verwendungsnachweis darlegen (§ 20 Absatz 4), dass die Mittel für Personalkraftstunden oder anderes zusätzliches Personal vollständig über dem 1. Wert nach der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 verwendet wer- den. Die diesbezügliche Darlegungspflicht der Jugendämter bis zum 31. März des Folgejah- res ist in Satz 4 aufgenommen.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung dient der Umgestaltung der zusätzlichen U3-Pauschale. Mit einem einheitli- chen Betrag von 2 000 Euro wird die zusätzliche U3-Pauschale in stärkerem Maße als bisher als zusätzlicher Sockelbetrag ausgestaltet und insbesondere der Bereich der 25-Stundenbetreuung stärker unterstützt. Die Aufhebung von Satz 2 der bisherigen Fassung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Satz 1. Satz 3 der bisherigen Fassung wird Satz 2, Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 der bisherigen Fassung wird Satz 4 mit einer redaktionellen Anpassung. Mit Satz 6 wird, wie bei der Verfügungspauschale, vgl. Buchstabe c), die verein- fachte Verwendungsnachweisführung des Jugendamtes für die zusätzliche U3-Pauschale geregelt.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe f)

Als Folgeänderung zu Buchstabe c) wird Absatz 5 der bisherigen Fassung Absatz 6, zuzüg- lich einer redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit „Kleinräumige Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstüt- zungsbedarf“.

Zu Buchstabe g)

Als Folgeänderung zu Buchstabe c) wird Absatz 6 der bisherigen Fassung Absatz 7 mit in Satz 5 ausschließlich redaktionellen Folgeänderungen, die sich aus Absatz 3 ergeben.

Zu Buchstabe h)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe i)

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs bedarf es der Regelung nicht mehr.

Zu Buchstabe j)

Die Änderung übernimmt die bisherige Regelung des Belastungsausgleichs für die Elternbei- tragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung aus der Durchführungsverordnung zum KiBiz in das Gesetz.

Zu Buchstabe k)

Die Anfügung sichert die Darlegung und Abrechnung in einem angemessenen Zeitrahmen. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind einzelne Jugendämter ihren Darlegungs- und Ab- rechnungspflichten längerfristig nicht nachgekommen, künftig erfolgen weitere Zahlungen in diesen Fällen nur dann, wenn das Jugendamt seine Verpflichtungen erfüllt. Nach sechs Mo- naten verfallen die Ansprüche.

Zu Nummer 23 (§§ 21a bis 21d)

Die neue Vorschrift des **§ 21a** dient der finanziellen Unterstützung und Absicherung eines der Kernanliegen dieses Änderungsgesetzes ausschließlich aus Landesmitteln. Mit dem Betrag von 45 Millionen jährlich leistet das Land künftig einen grundlegenden Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit und den Abbau von Bildungsbenachteiligungen. Nach dem Grundsatz, dass Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf, orientiert sich die Vergabe der Landesmittel dabei an dem Merkmal des SGB-II-Leistungsbezugs. Denn nach den Erfahrungen des MFKJKS hat sich dieses Merkmal als valides Instrument für die Messung von Bildungsungleichheit erwiesen: Der SGB-II-Leistungsbezug ist nach umfangreicher Prüfung unterschiedlicher Merkmale ein geeigneter Indikator für besonderen Unterstützungsbedarf. Ein Vorteil dieses Merkmals ist, dass es landesweit einheitlich auf Ebene der Jugendämter verfügbar ist und es sich um amtliche Angaben handelt. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II stellt aufgrund der hohen Korrelation mit weiteren Faktoren deshalb einen guten Indikator dar. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Jugendämter ist dies zu beachten.

Die Vorschrift des § 21a Absatz 2 regelt die Weiterleitung der Mittel an die Einrichtungen. Je plusKITA sind mindestens 25 000 Euro Zuschuss zu leisten. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Jugendämter die Mittel nicht „mit der Gießkanne“ verteilt werden. Darüber hinaus, das heißt, bei der weiteren Stückelung sind die Jugendämter frei in der Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. So ist es beispielsweise auch möglich, wenn es in einem Jugendamtsbezirk absehbar zur Inbetriebnahme einer neuen plusKITA kommt, die hierfür vorgesehenen Mittel bis dahin auf andere plusKITA-Einrichtungen zu verteilen. Satz 2 stellt klar, dass die Zuschüsse ausschließlich für das pädagogische Personal einzusetzen sind, das heißt entweder für zusätzliche Kräfte oder im Sinne des § 16a Absatz 2.

Satz 4 stellt sicher, dass die Mittel nachhaltig verwendet werden und gibt den geförderten plusKITA-Einrichtungen Planungssicherheit.

Die Aufnahme in die Förderung kann grundsätzlich wiederholt erfolgen. Wie bei der Verfügungs- und der zusätzlichen U3-Pauschale regelt Satz 5, dass die Verwendung der Bildungsgerechtigkeitsmittel nachgewiesen werden soll.

Die neue Vorschrift des **§ 21b** sichert ein weiteres Hauptanliegen dieses Reformschrittes mit Landesmitteln. Die Neuausrichtung der Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf beinhaltet eine Bündelung der Mittel in den Einrichtungen, in denen viele Kinder besonderen Bedarf bei der Sprachförderung haben. Nach Erfahrungen des MFKJKS ist der SGB-II-Leistungsbezug ein geeigneter Indikator für besonderen Unterstützungsbedarf (siehe hierzu im Einzelnen unter § 21 a). Darüber hinaus ist Grundlage für den Verteilmaßstab das in Zusammenhang mit § 99 Absatz 7 SGB VIII erhobene Merkmal der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, um bei der Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf den thematischen Kontext besonders zu unterstreichen.

Die Vorschrift in § 21b Absatz 2 macht Vorgaben für die Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. Je Einrichtung sind mindestens 5 000 Euro zu zahlen. Darüber hinaus sind die Jugendämter frei in der Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Jugendämter die Mittel nicht „mit der Gießkanne“ verteilt werden. Satz 3 in Absatz 2 stellt sicher, dass die Mittel nachhaltig verwendet werden und gibt den geförderten Einrichtungen Planungssicherheit. Die Aufnahme in die Förderung kann grundsätzlich wiederholt erfolgen. In die Förderung einzubeziehen sind auch die Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz festgestellt worden ist. Diese Kinder sollen vorrangig in Einrichtungen im Sinne des § 16b gefördert werden, ihre Förderung kann grundsätzlich auch in plusKITA-Einrichtungen nach § 16a oder in Familienzentren (vgl. § 16 Absatz 1

Nummer 4) erfolgen. Satz 5 regelt durch die entsprechend Anwendung des § 21 Absatz 3 Satz 4 die vereinfachte Verwendungsnachweisführung und stellt durch den Bezug zu § 21a Absatz 2 Satz 3 klar, dass diese Zuschüsse nicht rücklagenfähig und bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurück zu zahlen sind.

Mit der neuen Regelung des **§ 21c** wird die finanzielle landesseitige Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals festgeschrieben. Die Förderung von Qualifizierung für das pädagogische Personal ist ein entscheidender Baustein für die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort. Deshalb will das Land Nordrhein-Westfalen künftig die Träger und das Personal im Rahmen einer Qualifizierungsinitiative unterstützen. Leitidee ist, auf diesem Weg dauerhaft und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beizutragen, die vorhandenen Kompetenzen zu vertiefen, die Professionalität zu sichern und die Weiterentwicklung und Neuausrichtung pädagogischer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen. Deshalb steht zunächst insbesondere die Qualifizierung bei der Implementierung der Bildungsgrundsätze und bei der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung im Vordergrund. Die Fachkräfte sollen bei der Auswahl und dem Einsatz angemessener und passgenauer Methoden zur Sprachbildung, Sprachstandsbeobachtung und Sprachförderung und für die Anwendung der Empfehlungen zur Sprachbildung geschult werden.

Umfasst sind auch Qualifizierungen zu träger- und einrichtungsübergreifenden Sprachfachberaterinnen und Sprachfachberatern, Qualifizierungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Qualifizierungen von Tagespflegepersonen.

Das Land strebt den Abschluss einer Fortbildungsvereinbarung mit den Trägern und kommunalen Spitzenverbänden an.

Mit der neuen Vorschrift des **§ 21d** werden Möglichkeiten des interkommunalen Ausgleichs für die Betreuung von Kindern, die außerhalb des Jugendamtsbezirkes wohnen aufgezeigt. Die neue Bestimmung kann die finanzielle Belastung bei der Betreuung gemeindefremder Kinder abfedern und soll so mittelbar einen Beitrag zur Erleichterung betrieblicher Kindertagesbetreuung leisten. Entscheidet sich ein Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Aufnahme gemeindefremder Kinder, so kann es von dem Jugendamt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Ausgleich verlangen. Mit der Regelung zur Elternbeitragerhebung in der Wohnsitzkommune soll vermieden werden, dass allein niedrigere Beiträge einen Anreiz bieten für die Wahl eines Betreuungsplatzes außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks.

Die Begrenzung der Höhe des Ausgleichs in Absatz 2 erfolgt, weil nur ein pauschalierter kommunaler Anteil ausgeglichen werden soll, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

Zu Nummer 24 (§ 21e)

Die neue Vorschrift des § 21e regelt die Planungsgarantie. Sie dient der Abfederung des Belegungsrisikos nach unten und soll für Träger und Personal mehr Planungssicherheit gewährleisten. Die Einrichtungen erhalten ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine finanzielle Planungsgarantie. Damit wird sichergestellt, dass die Einrichtungen auf der Basis der Istbelegung des Vorjahres finanziert werden. Die Umsetzung erfolgt über Abschlagszahlungen auf der Grundlage der ersten sechs Monate des vorherigen Kindergartenjahres mit anschließender Anpassung. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen wird die Dynamisierungsregelung, das heißt, die Anpassung der Kindpauschalen um 1,5 Prozent gemäß § 19 Absatz 2, entsprechend angewandt.

Mit § 21e Absatz 2 wird sichergestellt, dass wenn die Planungsgarantie greift, der Träger unter Berücksichtigung der Trägerautonomie in der Regel verpflichtet ist, freie Plätze zu belegen, soweit ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Zahlung zusätzlicher Mittel erfolgt erst dann, wenn die Planungsgarantie überschritten ist.

§ 21e Absatz 3 regelt die Grenzen der Inanspruchnahme: Bei der Schließung einer ganzen Gruppe oder gar der Einrichtung entfällt der Bedarf für die Planungsgarantie, weil dem Träger insoweit keine Kosten entstehen. Dies gilt ebenso, wenn 10 Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung übertragen werden. Satz 3 sieht vor, dass die Oberste Landesjugendbehörde bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen abweichende Regelungen treffen kann.

Mit Absatz 4 der neuen Vorschrift wird einer bewussten Inanspruchnahme der Planungsgarantie allein aus fiskalischen Gründen entgegen gewirkt. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Nummer 25 (§ 22)

In Absatz 1 wird der Zuschussbetrag für die Kindertagespflege auf den zum 1. August 2014 geltenden Stand, der bereits der Haushaltsplanung 2014 zugrunde liegt, angepasst.

Die erhöhte Pauschale nach Satz 2 für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege wird in Hinblick auf ein inklusives Angebot und die Gleichwertigkeit der Betreuungsformen geleistet. Sie wird vor allem für erhöhte Anforderungen an Fachberatung und Vermittlung und für erhöhte Qualifizierungsanforderungen an Tagespflegepersonen eingeführt. Die Jugendämter sind nach den bundesgesetzlichen Regelungen verpflichtet, die Geldleistung an die Tagespflegepersonen so auszugestalten, dass Eltern nur im Rahmen des § 90 SGB VIII an den Kosten beteiligt werden. § 23 Absatz 2a SGB VIII verdeutlicht die damit einhergehende Verpflichtung, den Betrag zur „Anerkennung der Förderleistung“ leistungsgerecht auszugestalten, und dabei auch den Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der neue Absatz 2 differenziert die weiteren Voraussetzungen korrespondierend zu den Regelungen im SGB VIII danach, ob die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts des Kindes (Satz 1) oder innerhalb (Satz 2) erfolgt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 18 Absatz 5 in der bisherigen Fassung. Die Verschiebungen der bisherigen Nummer 1 in Nummer 2, der bisherigen Nummer 2 in Nummer 3 und der bisherigen 3 in Nummer 4 sind redaktionelle Folgeänderungen. Da einzelne Jugendämter den Anforderungen an eine Vertretungsregelung bisher nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind, wird in Nummer 4 gegenüber der bisherigen Nummer 3 die Pflicht des § 23 Absatz 4 SGB VIII noch deutlicher herausgestellt: Durch eine transparente Regelung, die es zum Beispiel den Familien ermöglicht, die Vertretung auch schon vor den Ausfallzeiten kennen zu lernen, muss sichergestellt werden, dass eine gleichermaßen geeignete Betreuung gewährleistet werden kann. Dies muss auch im Hinblick darauf gewährleistet sein, dass für das Wahlrecht im Sinne des § 5 SGB VIII bzw. § 2 KiBiz von gleichrangigen Wahlalternativen ausgegangen werden kann. Nummer 5 der bisherigen Fassung entfällt, da im KiföG die verwandtschaftlichen Vorgaben aufgehoben wurden. Die neue Nummer 5 dient der Klarstellung.

In Absatz 3 werden die zusätzlichen Erfordernisse für eine erhöhte Pauschale in Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern mit Behinderung geregelt. Neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 setzt der erhöhte Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 eine zusätzliche Qualifikation voraus. Eine solche kann z.B. eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation für Tages-

pflegepersonen sein, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen (Umfang von 100 Stunden).

Der bisherige § 22 Absatz 3 wird Absatz 4. Die Änderung im Bezugsparagrafen 21 ist einerseits eine Folge des nunmehr gesetzlich geregelten Belastungsausgleichs für die Elternbeitragsfreiheit bei Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung in Kindertagespflege betreut werden und andererseits aus dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Betreuung nach § 24 SGB VIII n.F. und dem damit verbundenen Wegfall des Regelungsbedarfes des bisherigen § 21 Absatz 8. Der bisherige § 22 Absatz 4 wird durch die Vorschrift in § 21 Absatz 10 zur Regelung des Belastungsausgleichs für den Einnahmeausfall und seine entsprechende Anwendung in § 22 Absatz 4 entbehrlich und daher aufgehoben.

Zu Nummer 26 (§ 23)

Zu Buchstabe a)

Der neu angefügte Satz 2 korrespondiert mit der Neuregelung des § 21d und dient dazu, dass im Falle des interkommunalen Ausgleichs die Elternbeitragserhebung in das Jugendamt folgt, das den kommunalen Anteil, wenn auch pauschaliert, erbringt.

Das Zuzahlungsverbot in der Kindertagespflege im neuen Satz 3 entspricht der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII, die davon ausgeht, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die gesamten Kosten der Kindertagespflege trägt. Damit verbunden ist die Verpflichtung des Jugendamtes, die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Absatz 2 Nr. 1) und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 2 Nr. 2) so auszugestalten, dass die Kostenbeteiligung der Eltern auch bei Kindertagespflege allein aufgrund § 90 SGB VIII erfolgt (Grundsatz der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit), und nur in diesem Rahmen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Aufgrund des Vertrauensschutzes gilt der neue Satz 3 nur für Betreuungsverträge, die nach dem 1. August 2014 abgeschlossen werden. Private Elternbeiträge an die Tagespflegeperson sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Kindertagespflege sondern privat erfolgt, Beispiel: Tagespflegeperson übernimmt privates Babysitting am Abend.

Zu Buchstabe b)

Die Anfügung eines neuen Satzes 2 dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen für die Elternbeitragserhebung durch das Wohnsitzjugendamt zu schaffen und ist eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung zum Zeitpunkt und Zeitraum der Elternbeitragsfreiheit bei sogenannten Kann-Kindern. Die Formulierung „der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat“ war Anknüpfung an die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO – GS), wonach Kinder, die zum 1. August in die Schule gehen sollen, von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Schule angemeldet werden müssen. Nunmehr wird klargestellt, dass die Beitragsfreiheit bei den sogenannten Kann-Kindern ab dem 1. Dezember maximal für 12 Monate gilt. Den Jugendämtern, denen grundsätzlich die Elternbeitragsgestaltung und -erhebung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, steht es frei, bei den sogenannten Kann-Kindern für die ersten vier Monate des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung auf die Elternbeitragserhebung zu verzichten.

Die Regelung des § 17 Absatz 2 DVO wird mit dem neuen Satz 3 in das Gesetz übernommen.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist eine gesetzliche Klarstellung und entspricht dem Willen des Gesetzgebers des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 27 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

Die Streichung des „§ 21 Abs. 2 Satz 1“ in Nummer 2 berücksichtigt, dass dieser Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung nur noch bis zum 31. Juli 2016 gezahlt wird, mithin insoweit keine Anpassungen mehr erfolgen. Die Änderung der Kindergartenjahreszahl ist eine Folge der Anpassung des Zuschusses in § 22 Absatz 1 auf den Stand zum Kindergartenjahr 2014/2015. In Nummer 3 wird der zweite Teil gegenüber der bisherigen Fassung aufgehoben, da es für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf die „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ gibt und der bisherige Zuschuss für soziale Brennpunkte nach § 20 Absatz 3 in § 21a aufgeht. Die neuen Zuschüsse nach §§ 21a, 21b und 21c werden von der nunmehrigen Formulierung der Nummer 3 umfasst. Die Regelung des Belastungsausgleichs für die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung erfolgt nun auf gesetzlicher Grundlage in § 21 Absatz 10. Dem folgend wird in Nummer 4 die Verordnungsermächtigung aufgenommen, um gegebenenfalls eine Anpassung der Ausgleichsregelung vornehmen zu können, wenn sich der Prozentsatz im Zuge einer Überprüfung ändern sollte.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung der Nummer 1 steht in engem Kontext zu den Änderungen in den §§ 13 ff., dem diesen Paragrafen zugrundeliegenden Bildungsverständnis und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung. Die Oberste Landesjugendbehörde wird mit den beteiligten Partnern (Oberste Trägerzusammenschlüsse) eine Bildungsvereinbarung abschließen. Angestrebt ist, dass sich die Vereinbarungspartner darin 1. zu Empfehlungen zur sprachlichen Bildung, Beobachtung und Förderung, 2. zur Orientierung an den Grundsätzen zur Bildungsförderung nach § 13a Absatz 2 und 3. zu Verfahren und Qualitätskriterien zur entwicklungsbegleitenden Beobachtung und zur Bildungsdokumentation verpflichten. Die Selbstverpflichtung zu Empfehlungen zur sprachlichen Bildung soll auch die Erfassung und regelmäßige Mitteilung summarischer Ergebnisse über den quantitativen Umfang des besonderen Unterstützungsbedarfes der Kinder in der deutschen Sprache sowie eine begleitende wissenschaftliche Auswertung umfassen.

Die Erfassung des Sprachstandes für Kinder in Kindertageseinrichtungen soll künftig auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz von alltagsintegrierten Beobachtungsinstrumenten erfolgen. Erstmals erfolgt damit in Nordrhein-Westfalen die Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung nach einem einheitlichen Verfahren. Dabei wird berücksichtigt, dass die Entwicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren besonders unterschiedlich ist. Mit neuen Instrumenten wird deshalb – anders als bislang mit Delfin 4 – kontinuierlich und differenziert erfasst, in welchen Bereichen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder altersentsprechend entwickelt sind und in welchen Bereichen ggf. noch weiterer Förderbedarf besteht. Damit erhalten die pädagogischen Fachkräfte gezielte Hinweise für die spezifische individuelle Förderung des Kindes. Im Vordergrund steht damit die kontinuierliche Förderung der Kinder und nicht ein punktueller Test.

Die Vereinheitlichung des Verfahrens zur Beobachtung und Dokumentation ermöglicht erstmals in NRW eine umfassende Evaluation der sprachlichen Entwicklung der Kinder. Diese Evaluation wird von der Wissenschaft im Rahmen einer repräsentativen Untersuchung mit regionalisierten Vertiefungen durchgeführt. Eine Längsschnittuntersuchung bietet die beste Basis für künftige Steuerungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus können auch die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfeplanung in ihrem Bezirk anonymisierte Auswertungen durchführen.

Hierüber wird sich das MFKJKS mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Bildungsvereinbarung verständigen.

Die Nummern 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Fassungen, werden aber redaktionell angepasst.

Es entspricht dem Charakter einer Vereinbarung, dass die Parteien die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigten, dieser Nebensatz aus Nummer 1 wird in einen eigenen Satz 2 verschoben.

Zu Nummer 28 (§ 27)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe b)

Die Aufhebung erfolgt, da die Verrechnung der GTK-Rücklagen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein wird.

Zu Nummer 29 (§ 28)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe b)

Die Änderung vollzieht die Erledigung des bisherigen Absatzes 2 durch die Erfüllung der Berichtspflicht nach. Die Neufassung ist eine Folgeänderung zur gesetzlichen Regelung des Elternbeitragsfreiheitsausgleichs, vgl. Nummer 21 Buchstabe j) und überführt die Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung des § 17 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Kinderbildungsgesetz in diese gesetzliche Regelung.

Zu Nummer 30 (Anlage zu § 19)

Die neuen Beträge der Kindpauschalen in den Tabellen der Anlage zu § 19 (3. Spalte) berücksichtigen die seit dem In-Kraft-Treten des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes eingetretenen prozentualen Erhöhungen der Pauschalen (vgl. § 19 Absatz 2).

Zu Nummer 31 (Anlage zu § 21)

Die Änderung der Anlage zu § 21 folgt zum einen daraus, dass die zusätzliche U3-Pauschale auf einen einheitlichen Wert von 2 000 Euro festgesetzt wird, vgl. Nummer 21 Buchstabe d) und dadurch die bisherige Anlage entfällt. Zum anderen bildet diese Neufassung die Folgeänderung aus Nummer 21 Buchstabe c) ab. In der Regel beträgt die Pauschale je rechnerischer Gruppe 2 000 Euro. Bei eingruppigen Einrichtungen, die einen Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 erhalten können, beträgt die Verfügungspauschale 1 000 Euro. Eingruppige Einrichtungen, die keinen Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 erhalten können, weil sie nach dem 28. Februar 2007 in Betrieb genommen wurden, erhalten eine Verfügungspauschale von 3 000 Euro. Die Verfügungspauschale für Einrichtungen mit fünf Gruppen und mehr steigt ab der fünften Gruppe nur noch jeweils um 1 000 Euro, da große Einrichtungen aufgrund ihrer Größe das Gesamtbudget flexibler für übergreifende Kräfte, Vertretungen, Hauswirtschaftskräfte nutzen können.

Zu Artikel 2

Zu Buchstabe a) (§ 5 Absatz 1)

Die Änderung stärkt die Mitwirkungsrechte der Eltern auf Jugendamtsebene. In vielen Bezirken ist die Teilnahme von Jugendamtselfternbeiratsvertretungen an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses bereits geübte Praxis.

Zu Buchstabe b) (§ 5 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3

Zu Buchstabe a) (§ 36 Absatz 1)

Die redaktionelle Änderung von „vorschulisch“ in „im Elementarbereich“ verdeutlicht das Verständnis der Kindertageseinrichtungen als erster Bildungsinstitution und nicht lediglich als Wegbereiter der schulischen Bildung.

Zu Buchstabe b) (§ 36 Absatz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung in Artikel 1 und der Abkehr von der punktuellen Sprachstandserfassung durch Lehrkräfte bei den Kindern, bei denen die Sprachstandsentwicklung künftig in den Tageseinrichtungen erfasst wird (vgl. Artikel 1 Nummer 11 (§ 13c)). Bei Kindern, die erstens eine Tageseinrichtung besuchen, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert wird oder die gegenüber der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Gewährleistung der sprachlichen Bildung nach Maßgabe dieses Gesetzes nachweisen, und bei denen zweitens im Rahmen der Bildungsbeobachtung und –dokumentation mit Zustimmung der Eltern auch die Sprachentwicklung beobachtet und dokumentiert wird, erfolgt die Sprachstandsfeststellung im Rahmen des § 13c Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Die entsprechende Förderung erfolgt kontinuierlich, alltagsintegriert und von Anfang an und an den individuellen Sprachförderbedarfen der Kinder ausgerichtet.

Zu Buchstabe c) (§ 36 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das In-Krafttreten des Gesetzes.

Zum 15. März 2014 erfolgt die Jugendhilfeplanung noch auf Basis des 10-Prozent-Korridors. Daher kann das neue Modell der Planungsgarantie erst zum 1. August 2015 in Kraft treten.